

Niemanden zurücklassen

in der Agenda 2030



Indigene Völker und die Ziele für nachhaltige Entwicklung



Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie e.V.

Copyright

© INFOE e.V.

Herausgeber:

INFOE – Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie e.V.

Melchiorstr. 3

50670 Köln

infoe@infoe.de

www.infoe.de

Autor:

Dr. Philip Gondecki

Redaktion:

Sabine Schielmann

Bildnachweis:

Titelfoto: Philip Gondecki

Köln, September 2016



Gefördert von ENGAGEMENT GLOBAL im Auftrag des



MISEREOR
IHR HILFSWERK

„Gefördert aus Mitteln des Kirchlichen
Entwicklungsdienstes durch Brot für die Welt –
Evangelischer Entwicklungsdienst“.

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein das Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie den weiteren Förderinstitutionen wieder.

Niemanden zurücklassen in der Agenda 2030

Indigene Völker und die Ziele für nachhaltige Entwicklung

Zusammenfassung.....	4
Einführung: Niemanden zurücklassen in der Agenda 2030.....	8
1. Indigene Völker und nachhaltige Entwicklung.....	10
2. Die Agenda 2030 und die Ziele für nachhaltige Entwicklung.....	13
3. Der Menschenrechtsansatz in der Entwicklungspolitik und Agenda 2030.....	14
4. Die Agenda 2030 und die Anliegen, Interessen und Rechte indigener Völker.....	16
5. Menschenrechtsbasierte Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unter Achtung der Rechte indigener Völker.....	20
5.1 Ziel 2: Beseitigung von Hunger, Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft.....	20
5.2 Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung.....	25
5.3 Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz.....	26
5.4 Ziel 15: Schutz der Landökosysteme, Wälder und Biodiversität.....	29
6. Herausforderungen der Agenda 2030 für indigene Völker.....	31
7. Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030.....	34
7.1 Weiterverfolgung und Überprüfung auf internationaler Ebene.....	35
7.2 Weiterverfolgung und Überprüfung auf nationaler Ebene.....	37
7.3 Positionen und Perspektiven indigener Völker.....	39
7.4 Indigenenspezifische Indikatoren.....	40
Abschlussbemerkung.....	42
Quellen und Literaturverzeichnis.....	43
Abkürzungen.....	46

Zusammenfassung

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung orientiert sich in ihren Grundsätzen und Verpflichtungen an der Charta der Vereinten Nationen und gründet auf völkerrechtlichen Instrumenten, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und internationalen Menschenrechtsverträgen. Mit einem entwicklungspolitischen **Menschenrechtsansatz** übernehmen die UN-Mitgliedstaaten Verantwortung und verpflichten sich dazu, die Umsetzung der in der Agenda 2030 enthaltenen globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) unter Schutz, Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte und Einhaltung menschenrechtlicher Prinzipien wie Partizipation, Chancengleichheit, Nicht-Diskriminierung, Transparenz und Rechenschaftslegung zu verwirklichen.

Indigene Völker und ihre lokalen Gemeinschaften sind im UN-System und Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als wichtige gesellschaftliche Gruppe und Interessenträger¹ anerkannt. Mit ihrem Wissen, ihren traditionellen Praktiken, Technologien, Strategien und Innovationen sind sie wichtige Akteure und **Partner für die Verwirklichung nachhaltiger Entwicklung** und leisten unter anderem wertvolle Beiträge zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, zum **Biodiversitäts-, Wald- und Klimaschutz** sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.

In vielen Ländern sind indigene Völker von Marginalisierung und Diskriminierung betroffen, leben oftmals unter der Armutsgrenze und erleiden häufige Missachtungen und Verletzungen ihrer Menschenrechte und spezifischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die ihnen in internationalen Abkommen und Rechtsinstrumenten wie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) anerkannt wurden. Die Umsetzung der Agenda 2030 unter Berücksichtigung des Menschenrechtsansatzes bietet die Chance, die Lebenssituationen indigener Völker zu verbessern, ihre Rechte zu stärken und ihre Beiträge zu nachhaltiger Entwicklung zu fördern. Ohne Schutz, Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte indigener Völker, verliert die Agenda nicht nur an Sinn und Bedeutung, sondern birgt je nach Art und Weise ihrer Umsetzung auch Risiken und Konfliktpotenzial.

Die vorliegende Studie führt in diese komplexe Thematik ein und erläutert Zusammenhänge, Chancen, Risiken und Perspektiven der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im Hinblick auf die Rechte, Interessen und Belange indigener Völker. Im Fokus steht dabei die Bedeutung des Menschenrechtsansatzes in der Umsetzung der Agenda 2030, die anhand einzelner SDGs aufgezeigt und ausgeführt wird.

¹ Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird im Rahmen der vorliegenden Studie auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Diese Schreibweise bezieht jedoch ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.

Das INFOE möchte mit dieser Studie Anregungen geben und an die Verantwortung der UN-Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, appellieren, in den Implementierungs-, Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozessen der Agenda 2030 die Menschenrechte und spezifischen Rechte indigener Völker zu schützen, zu achten und zu gewährleisten. Denn nur unter Wahrung der Menschenrechte, Berücksichtigung und Beteiligung aller wichtigen Interessenträger und gesellschaftlichen Gruppen lässt sich das gemeinsame Ziel einer inklusiven, friedlichen, sozial und ökologisch gerechten und damit wirklich nachhaltigen Entwicklung erreichen.

Kernaussagen

Im Einzelnen bedeutet eine **rechtbasierte Umsetzung** und Weiterverfolgung der Agenda 2030, insbesondere einiger hier speziell betrachteter SDGs, dass Deutschland die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (**UNDRIP**) **zur Leitlinie** ihrer Außenwirtschaftspolitik und Zusammenarbeit mit indigenen Völkern, ihren Gemeinschaften und Institutionen erklärt und diese gemäß einem Menschenrechtsansatz in der Praxis umsetzt. Ein Schwerpunkt muss hierbei gelegt werden auf die **Land- und natürlichen Ressourcenrechte** indigener Völker sowie ihre **Partizipations- und Konsultationsrechte** und ihres Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC), denn diese Rechte und Prinzipien sind unabdingbar für alle Bereiche der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Insbesondere bei Maßnahmen zur Erreichung von SDG 2 („Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“) und seiner Unterziele müssen die **individuellen und kollektiven Landrechte**, Landbesitzverhältnisse und natürlichen Ressourcennutzungsrechte indigener Völker und ihrer lokalen Gemeinschaften berücksichtigt werden, um den sicheren und gleichberechtigten Zugang indigener Völker zu Land und Ressourcen zu gewährleisten.

Indigene Völker sind im Hinblick auf die Ziele der Agenda 2030 nicht nur eine der betroffenen **vulnerablen Gruppen**, die besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung bedürfen, sondern sie sind auch eine wichtige gesellschaftliche Gruppe in der Agenda 2030 und dem Rahmenkonzept der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die als solche angemessen berücksichtigt und anerkannt werden müssen. Es gilt deshalb die Respektierung, Wertschätzung und Förderung indigener Völker und ihrer Gemeinschaften, Institutionen und Organisationen hinsichtlich ihrer **wichtigen Beiträge** zur Implementierung und Erreichung der SDGs zu fördern. Dies muss weiterhin einhergehen mit einer entsprechenden Gewährleistung und Unterstützung der wirksamen Partizipation indigener Völker als wichtige Gruppe in Multi-Akteurs-Partnerschaften zur Umsetzung der Agenda 2030.

Die Wahrnehmung und **Achtung der kulturellen Vielfalt** indigener Völker, einhergehend mit der Berücksichtigung und **Anerkennung ihrer verschiedenartigen Ökonomien, lokalen Wirtschaftsweisen, traditionellen Formen, Innovationen und Praktiken** nachhaltiger Nutzung natürlicher Ressourcen und des Ökosystemmanagements, stellen die zentrale Grundlage wirtschaftlicher Beschäftigung und nachhaltiger Entwicklung dar. Diese sind u. E. nach wegweisend für die Entwicklung lokal sowie global nachhaltiger Lebens- und Wirtschaftsweisen. Dabei ist es notwendig die Selbstbestimmung indigener Völker und ihres Rechts auf eine selbstbestimmte Entwicklung zu respektieren sowie ihre eigenen Entwicklungsinteressen und -prioritäten, vor allem hinsichtlich ihrer alternativen Lebensmodelle, die auf einer anderen Weltsicht aufbauen und nicht den globalen UN-Konzepten von „grünem Wachstum“ und „nachhaltiger Entwicklung“ folgen, wahrzunehmen und anzuerkennen.

Die Bedeutung **alternativer Schutz- und Nutzungspraktiken** indigener Völker wird besonders im Zusammenhang mit den SDGs 13 zum Klimaschutz und 15.2 zum Schutz von Waldökosystemen deutlich. So sind beispielsweise viele der letzten verbleibenden tropischen Regenwälder der Welt in den Gebieten zu finden, in denen indigene Völker leben. Wälder unter lokaler Verwaltung indigener Völker sind aufgrund ihrer traditionellen und nachhaltigen Waldwirtschaft oft gut geschützt. Hauptgrund dafür ist, dass vom Wald abhängige Völker den Wald nicht nur als Quelle für ihre Ernährung und ihren Lebensunterhalt sehen, sondern als wesentliche Grundlage ihrer Identität, Kultur und Lebenswelt.² Maßnahmen zum Wald- und Klimaschutz, die diese Erfahrungen und die kulturelle Dimension des Walderhalts indigener Völker und ihrer Gemeinschaften und die damit eng verknüpften Konsultations-, Beteiligungs-, Land- und Ressourcenrechte nicht berücksichtigen, können nicht nachhaltig sein und zum Klimaschutz beitragen.

In diesem Zusammenhang gilt es auch das **traditionelle Wissen** indigener Völker auf gleichwertiger Basis mit anderen Wissenssystemen als Grundlage für Innovationen und Lösungen globaler Krisen anzuerkennen. So tragen indigene Völker zum einen durch ihre traditionellen Landwirtschafts- und Nutzungspraktiken natürlicher Ressourcen und Formen des Ökosystemmanagements viel zur Bewahrung der Vielfalt an Saatgut, Nutzpflanzen und -tieren bei und zum anderen besitzen sie ein umfangreiches Wissen über die Eigenschaften, Wirkungen und Nutzungsmöglichkeiten zahlreicher Pflanzen und Tiere. Die Beiträge indigener Völker zur Resilienzsteigerung landwirtschaftlicher Methoden und Bewahrung der Biodiversität und Vielfalt an Kultur- und Nutzpflanzensorten, zum Erhalt von Ökosystemen sowie zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit an Auswirkungen des Klimawandels und zur

² Tebteba (2010), S. VII.

Erreichung nachhaltiger Entwicklung sind besonders im Hinblick auf die Erreichung von SDG Unterziel 2.4. bedeutend.³

Ein rechtebasierter Ansatz in der Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung nachhaltiger Nahrungsmittelproduktion, zur Förderung resilienter landwirtschaftlicher Methoden und der Ertragssteigerung ist notwendig, um zu verhindern, dass bei solchen Maßnahmen die Land- und Nutzungsrechte der lokalen Bevölkerung sowie ihre Erfahrungen und ihr Wissen missachtet werden. Der Schutz, die Achtung und Gewährleistung der Rechte indigener Völker, insbesondere zum Schutz ihres Landes, ihrer Territorien, Gebiete und Ressourcen gegenüber den Auswirkungen, Aggressionen und Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Vorhaben extraktiver Industrien, Großinvestitionen, Landspekulationen und Entwicklungsprojekten sind in diesem Zusammenhang essentiell und sollten sich unter anderem an den **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** orientieren.

Im Rahmen der Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozesse der Agenda 2030 sollen indigene Völker als Rechtsträger spezifischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte und Menschenrechte in die globalen **SDG-Indikatoren** und ihrer Ausarbeitung einbezogen werden. Eine allgemeine Subsumierung unter vulnerable Gruppen, wird ihrer Rolle und Bedeutung als wichtige gesellschaftliche Gruppe im Rahmenwerk nachhaltiger Entwicklung nicht gerecht wird und berücksichtigt ihre spezifischen Rechte nicht ausreichend.

Um Missachtungen und Verletzungen der Menschenrechte indigener Völker in der Umsetzung der SDGs aufzuzeigen und zu verhindern, gilt es die statistischen Daten in der quantitativen Erhebung und Analyse der Implementierung der SDGs nach menschenrechtlich relevanten und auf die spezifischen Lebenssituationen und Bedürfnisse indigener Völker und lokaler Gemeinschaften angepassten Gesichtspunkten zu gliedern und aufzuschlüsseln. Werden im Monitoring entsprechende Aufschlüsselungen unterlassen und vielmehr statistische Durchschnittswerte quantitativer Informationen verwendet, können etwaige Menschenrechtsverletzungen und De-facto-Diskriminierungen verschleiert werden und unerkant bleiben. Um die Umsetzung der SDGs und ihrer Unterziele unter Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte und spezifischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte indigener Völker zu kontrollieren, gilt es in den Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozessen der Agenda 2030 und globalen SDG-Indikatoren **disaggregierte Daten** unter Berücksichtigung **indigenenspezifischer Indikatoren** zu verwenden. Neben politischem Willen sind dafür in der Praxis entsprechende Daten, partizipative Erhebungsmethoden und die Förderung von Kapazitäten staatlicher und indigener Institutionen erforderlich.

³ IPMG (2015b), S. 4.

Einführung: Niemanden zurücklassen in der Agenda 2030

In einer voranschreitenden Globalisierung leben wir in einer zunehmend vernetzten sowie vielfältigen Welt, mit plurikulturellen Gesellschaften, diversen Völkern und Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen. Sie alle haben verschiedene Anliegen und Bedürfnisse, verschiedene Zukunftsvorstellungen und Entwicklungsprioritäten sowie verschiedene Lebensgrundlagen, Weltbilder und Lebensweisen. Überall auf der Welt stehen wir Menschen jedoch vor der gemeinsamen Herausforderung, das gegenwärtige und zukünftige Leben auf unserer Erde zu schützen, zu erhalten, zu fördern und nachhaltig zu entwickeln und dabei weltweit die krisen- und konfliktreichen Lebenssituationen von Menschen und die in vieler Hinsicht bedrohte Lage der Umwelt zu verbessern.

Um sich dieser Herausforderung zu stellen und das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene zu erreichen, haben die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen 2015 die Agenda 2030 verabschiedet. Sie soll als universeller Weltzukunftsvertrag und gemeinsamer Aktionsplan die Lebensverhältnisse aller Menschen heutiger und zukünftiger Generationen verbessern und hat sich hierfür eine Reihe ambitionierter Ziele gesteckt: die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDGs). Als globaler Entwicklungsplan mit einem inklusiven und partizipativen Ansatz soll die Agenda 2030 allen Menschen weltweit ein Leben in Würde ermöglichen und verspricht dabei „niemanden zurückzulassen“.⁴ Dabei basiert die Agenda 2030 auf einem Menschenrechtsansatz, mit dem sich die UN-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, die Umsetzung der Agenda und die Erreichung der SDGs unter Schutz, Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte zu fördern und zu verwirklichen.⁵

Deutschland hat sich bereits 2004 zu einem Menschenrechtsansatz in der staatlichen Entwicklungspolitik verpflichtet und daraufhin entsprechende Leitprinzipien und verbindliche Vorgaben für die deutsche Entwicklungspolitik verabschiedet.⁶ Als Mitglied der Vereinten Nationen steht Deutschland nun in der Verantwortung, die Agenda 2030 zu implementieren und seinen Beitrag zur Erreichung der SDGs auf nationaler und internationaler Ebene zu leisten. Dabei gilt es den entwicklungspolitischen Menschenrechtsansatz in der tendenziell auf Wachstum ausgerichteten Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands zu stärken, denn die Förderung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung in und durch Deutschland lässt sich nur unter Wahrung und Stärkung der Menschenrechte erreichen.

⁴ UN (2015): *Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development*, A/RES/70/1; auf Deutsch: *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, A/70/L.1, § 4.

⁵ UN (2015): A/70/L.1, § 10/19.

⁶ BMZ (2011).

Für eine erfolgreiche Implementierung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist es unabdingbar, dass diese von allen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft angenommen und umgesetzt wird. Nur unter Berücksichtigung und Beteiligung aller wichtigen Interessenträger und gesellschaftlichen Gruppen, darunter indigene Völker, lässt sich das Ziel einer nachhaltigen, friedlichen, ökologisch, sozial und menschenrechtlich gerechten Entwicklung erreichen.

Das INFOE möchte sich in diesem Papier speziell der Rolle, des Beitrags und der Rechte indigener Völker als einer der Interessensträger im Zusammenhang mit der Agenda 2030 und einer menschenrechtsbasierten Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele widmen. Indigene Völker stellen zentrale Akteure dar, wenn es um Fragen einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise, des Wald- und Klimaschutzes sowie ressourcenschonender Nutzungspraktiken geht. Dies lässt sich unter anderem daran aufzeigen, dass die Gebiete mit der höchsten biologischen Vielfalt weltweit, in den von indigenen Völkern traditionell bewohnten und genutzten sowie von ihnen geschützten Territorien liegen. Jedoch ist hierin gleichzeitig auch das zentrale Problem begründet, denn oftmals sind indigene Völker und ihre lokalen Gemeinschaften nicht im Besitz aktuell gültiger Landtitel oder ihre angestammten Territorien wurden bisher nicht demarkiert und anerkannt, weshalb sich andere Interessensträger diese Gebiete mitunter willkürlich aneignen. Andererseits wird der Beitrag, den indigene Völker bereits seit Generationen zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten, in aktuellen Bemühungen und Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung nicht angemessen verstanden, berücksichtigt und wertgeschätzt oder mitunter sogar als nicht-nachhaltig oder klimaschädlich diskreditiert.

Weit davon entfernt in diesem Papier indigene Völker als homogene Bevölkerungsgruppen und die ‚nachhaltigen Entwickler‘ zu stilisieren, die sich voll und ganz einer nachhaltigen Lebensweise verschrieben haben, möchten wir vielmehr aufzeigen, warum es eines Menschenrechtsansatzes in der Umsetzung der Agenda 2030 und der SDGs bedarf, um allen Betroffenen, Interessensträgern und Akteuren gerecht zu werden und ihnen ein gleichberechtigtes Mitsprache- und Mitwirkungsrecht an der Umsetzung der Agenda auf lokaler als auch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu gewährleisten. Denn wir sind der Überzeugung, dass nur eine rechtebasierte Umsetzung der SDGs wirklich zielführend im Hinblick auf eine globale nachhaltige Entwicklung ist.⁷

Ziel dieses Grundlagenpapiers ist es, den Ansatz sowie die Kernaussagen und zentrale Botschaft des INFOE im Zusammenhang mit unserem neuen Projekt zu ‚Indigenen Völkern und nachhaltiger Entwicklung‘ herauszustellen, zu verbreiten und damit die Grundlage für weitere Aktivitäten des Projekts zu schaffen. Da die SDGs gerade erst vor einem Jahr

⁷ Siehe und vergleiche dazu den Ansatz und die Forderungen von Fisher *et al.* (2014).

verabschiedet wurden, liegen Informationen oder Erfahrungen zu ihrer Umsetzung mit einem Menschenrechtsansatz und der besonderen Bedeutung der SDGs für indigene Völker noch nicht vor. Daher möchten wir mit Fragen zu einer rechtebasierten Umsetzung der Agenda 2030 unter Fokussierung indigener Völker und ihrer Rechte dazu einen Beitrag leisten.

Beabsichtigt sind die Sensibilisierung politischer Entscheidungsträger und wichtiger gesellschaftlicher Akteure für die menschenrechtlichen und politischen Implikationen, Verantwortungen und Verpflichtungen in den Implementierungsprozessen der Agenda 2030 unter Berücksichtigung und Wahrung der Rechte indigener Völker sowie die Anerkennung ihrer Beiträge zu nachhaltiger Entwicklung und die Wahrnehmung und Respektierung ihrer spezifischen Interessen und selbstbestimmten Entwicklungsprioritäten.

Nach einer allgemeinen Einführung in die Thematik »indigene Völker und nachhaltige Entwicklung« (Kapitel 1) werden zunächst der Kontext und die Geschichte sowie die Inhalte und Ziele der Agenda 2030 und der in ihr verankerten SDGs erklärt (Kapitel 2). Daraufhin folgt eine Vorstellung des Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungspolitik im Allgemeinen und der Agenda 2030 im Besonderen (Kapitel 3). Vor diesem Hintergrund werden die Anliegen, Interessen und Rechte indigener Völker im Zusammenhang mit der Agenda 2030 aufgezeigt (Kapitel 4) und anschließend im Hinblick auf eine menschenrechtsbasierte Umsetzung der Agenda 2030 am Beispiel einzelner SDGs erläutert (Kapitel 5). In einer folgenden Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der Agenda 2030 wird sowohl auf die Chancen als auch auf die Risiken eingegangen, die mit ihrer Umsetzung für indigene Völker und ihre lokalen Gemeinschaften einhergehen (Kapitel 6). Im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030 (Kapitel 7) werden diesbezügliche Positionen und Perspektiven indigener Völker (Kapitel 7.3) sowie ihre Forderungen nach indigenenspezifischen Indikatoren dargelegt.

1. Indigene Völker und nachhaltige Entwicklung

Weltweit existieren nach Schätzungen der Vereinten Nationen rund 5.000 indigene Völker mit einer Bevölkerungszahl von insgesamt mehr als 370 Millionen Menschen, die damit rund fünf Prozent der Weltbevölkerung ausmachen, aber hinsichtlich ihrer Lebensverhältnisse zu 15 Prozent der weltweit ärmsten Menschen zählen.⁸

In vielen Staaten sind indigene Völker marginalisierte Bevölkerungsgruppen, die nach wie vor oft diskriminiert, missachtet, bevormundet und in vielerlei Hinsicht vom wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben der Mehrheitsgesellschaft ausgeschlossen werden.

⁸ Siehe <http://www.sustainabledevelopment.un.org/majorgroups/indigenouspeoples> und http://www.bmz.de/de/themen/allgemeine_menschenrechte/hintergrund/blickpunkt_indigene.html (18.05.2016).

Aufgrund von Marginalisierung und Diskriminierung leben indigene Völker und ihre Gemeinschaften in vielen Ländern unter der Armutsgrenze und dem Lebensstandard der nicht-indigenen Bevölkerung und erfahren darüber hinaus häufige Missachtungen und Verletzungen ihrer staatlichen Bürgerrechte und Menschenrechte, einschließlich der Rechte, die ihnen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP), dem Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO 169) und anderen, internationalen und regionalen Konventionen und Menschenrechtsabkommen zuerkannt wurden. Die Missachtungen und Verletzungen der Rechte indigener Völker, vor allem ihrer Landrechte und natürlichen Ressourcennutzungsrechte sowie ihres Rechts auf eine selbstbestimmte Entwicklung, führen in vielen Ländern und Regionen zu gesellschaftlichen Spannungen und Konflikten.⁹

Vor diesem Hintergrund bedürfen indigene Völker hinsichtlich ihrer oftmals problematischen und konfliktreichen Lebenssituationen besonderer Aufmerksamkeit, Berücksichtigung und Unterstützung für den Schutz, die Achtung und Wahrnehmung ihrer Menschenrechte und die Förderung und Umsetzung ihrer eigenen Lebenspläne und selbstbestimmten Entwicklung.

Indigene Völker weisen ein reichhaltiges Kulturerbe auf, das ein umfangreiches Wissen und vielfältige Formen traditioneller Praktiken lokal angepasster Wirtschaftsweisen umfasst. Viele ihrer Lebensräume und beanspruchten Territorien zählen weltweit zu den Regionen mit der höchsten biologischen Vielfalt, zu deren Schutz und Erhalt indigene Völker und ihre Gemeinschaften mit ihrem traditionellen Wissen und nachhaltigen Nutzungspraktiken natürlicher Ressourcen maßgeblich beitragen. Die traditionellen Formen, Technologien und Praktiken des Ökosystemmanagements indigener Völker und ihrer landwirtschaftlichen Produktion und Nahrungsmittelsysteme, traditionellen Medizin und nachhaltigen Nutzung und Bewahrung der Vielfalt traditioneller Heilpflanzen und vielfältiger Kultur- und Nutzpflanzensorten sind als vorbildliche Modelle guter Praxis anzuerkennen.¹⁰ Sie sind von enormem Wert, um sich der globalen Herausforderung einer nachhaltigen Entwicklung mit vielfältigen Ansätzen und Strategien lokal angepasster Lebens-, Wirtschafts- und Entwicklungsmodelle zu stellen. Die Beiträge indigener Völker zu nachhaltiger Entwicklung sind in dieser Hinsicht von großer Bedeutung für die gesamte Menschheit und sollten entsprechend respektiert, berücksichtigt und gefördert werden.

Die Bedeutung indigener Völker und ihrer Beiträge zu nachhaltiger Entwicklung spiegelt sich in ihrer Anerkennung durch die Vereinten Nationen als eine der neun wichtigen gesellschaftlichen Gruppen (*Major Groups*)¹¹ im Rahmenkonzept nachhaltiger Entwicklung. Bereits auf dem ersten Erdgipfel, der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro 1992, und dem dort verabschiedeten entwicklungs-

⁹ Siehe IWGIA (2016) und Mander & Tauli-Corpuz (2006).

¹⁰ IPMG (2015b), S. 4.

¹¹ Siehe <http://www.sustainabledevelopment.un.org/majorgroups.html> (07.04.2016).

und umweltpolitischen Aktionsprogramm der Agenda 21 wurde die zentrale und entsprechend zu stärke und fördernde Rolle anerkannt, die indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften für das Erreichen nachhaltiger Entwicklung spielen.¹²

Auch im Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“ (*The future we want*) der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (UNCSD) in Rio de Janeiro 2012, kurz Rio plus 20, wird die Bedeutung der Berücksichtigung und Partizipation indigener Völker sowie der Anerkennung ihrer Rechte für die Förderung, Umsetzung und Erreichung nachhaltiger Entwicklung wie folgt anerkannt und bekräftigt:

„We stress the importance of the participation of indigenous peoples in the achievement of sustainable development. We also recognize the importance of the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples in the context of global, regional, national and subnational implementation of sustainable development strategies”.¹³

Sowohl im Ergebnisdokument der UNCSD¹⁴, als auch in der Agenda 2030¹⁵ für nachhaltige Entwicklung wird die Relevanz und Partizipation wichtiger gesellschaftlicher Gruppen, darunter indigener Völker, in der Gestaltung, Förderung und Erreichung nachhaltiger Entwicklung bekräftigt. In diesem Sinn ruft auch das Ergebnisdokument der Weltkonferenz der Vereinten Nationen über indigene Völker (UNWCIP) zur Anerkennung und Berücksichtigung der wichtigen Beiträge indigener Völker zu nachhaltiger Entwicklung auf:

„We encourage Governments to recognize the significant contribution of indigenous peoples to the promotion of sustainable development, in order to achieve a just balance among the economic, social and environmental needs of present and future generations, and the need to promote harmony with nature to protect our planet and its ecosystems, known as Mother Earth in a number of countries and regions”.¹⁶

Bei der Betrachtung und Bewertung der verschiedenen Prozesse zu den globalen Millenniums-Entwicklungszielen (MDGs) und der damit verbundenen nationalstaatlichen und lokalen Maßnahmen mit Auswirkungen auf Lebensräume und Territorien indigener Völker, haben diese mehrfach auf die unzureichende Berücksichtigung ihrer spezifischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Situationen, ihre mangelhafte Einbindung und Missachtungen ihrer Rechte, eigenen Bedürfnisse, Interessen und Entwicklungsprioritäten verwiesen.¹⁷

Die global ausgerichteten SDGs und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sind eine Gelegenheit, diese defizitäre Berücksichtigung und Beteiligung indigener Völker im Rahmen der MDGs auszugleichen. Mit ihrer Inklusion, einer partnerschaftlichen Einbindung und effektiven Partizipation in der Entwicklungsagenda kann

¹² UN (1992b): *Agenda 21*, Abschnitt 3, § 26.

¹³ UN (2012): *The future we want*, A/RES/66/288, Teil 2, Abschnitt C, § 49.

¹⁴ UN (2012): A/RES/66/288, §§ 42-55.

¹⁵ UN (2015): A/RES/70/1, §§ 52/79/84.

¹⁶ UN (2014b): A/RES/69/2, § 34.

¹⁷ Siehe IPMG (2015b), S. 1; UN (2016a): E/C.19/2016/2, §§ 11/24/25.

ein Beitrag geleistet werden zur notwendigen Beseitigung von historischen und gegenwärtigen Ungerechtigkeiten, die indigene Völker aufgrund kolonialer Eroberungen, Rassismus, Marginalisierungen und Chancenungleichheiten weltweit erfahren haben und noch immer erleiden.¹⁸

Das Inklusionsversprechen und der partizipative Ansatz der Agenda 2030 sind demnach eine Chance, um den Schutz, die Achtung und die Gewährleistung der Rechte indigener Völker zu stärken, ihre eigenen Entwicklungsinteressen und -prioritäten zu berücksichtigen und ihre Anerkennung und Rolle als wichtige gesellschaftliche Gruppe im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern

2. Die Agenda 2030 und die Ziele für nachhaltige Entwicklung

„Nachhaltige Entwicklung erfordert heute eine Agenda, die globale und nationale Ziele und Politiken explizit miteinander verschränkt und der globalen Kooperation einen deutlichen Schub gibt.“ Dr. Imme Scholz¹⁹

Im Rahmen der UNCSO (Rio plus 20) in Rio de Janeiro 2012 einigten sich die 190 teilnehmenden UN-Mitgliedstaaten auf die Ausarbeitung einer neuen, erweiterten und global ausgerichteten Agenda für nachhaltige Entwicklung.²⁰ Im September 2015 wurde auf der UN-Generalversammlung in New York von den Staats- und Regierungschefs aller UN-Mitgliedstaaten die in einem mehrjährigen und umfassenden Konsultationsprozess ausgearbeitete *Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung* verabschiedet. Sie soll der „Transformation unserer Welt“ hin zu einer nachhaltigen Entwicklung und gerechteren, friedlichen und würdevollen Zukunft für alle Menschen dienen.²¹

Die Agenda 2030 basiert auf den fünf grundlegenden Prinzipien Menschen, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft und umfasst neben einer Präambel und politischen Absichtserklärung sowie Angaben zu Umsetzungsmitteln und globaler Partnerschaft, Weiterverfolgung und Überprüfung insgesamt 17 SDGs und damit verbundene 169 Zielvorgaben beziehungsweise Unterziele für nachhaltige Entwicklung.

Während die MDGs im Wesentlichen auf soziale Entwicklungskriterien ausgerichtet waren, vereinen die SDGs miteinander korrespondierende, soziale, ökologische und wirtschaftliche

¹⁸ IPMG (2015b), S. 1.

¹⁹ Dr. Imme Scholz, Mitglied des Rats für Nachhaltige Entwicklung, <http://www.nachhaltigkeitsrat.de> (20.05.2016).

²⁰ UN (2012): A/RES/66/288.

²¹ UN (2015): A/RES/70/1; auf Deutsch: A/70/L.1.

Aspekte. Als global ausgerichtete Entwicklungsziele gelten die SDGs für alle Staaten und sollen diesen als politische Agenda, Aktionsplan, Kriterien und Leitlinien zur Unterstützung einer kohärenten Innen- und Außenpolitik für nachhaltige Entwicklung dienen. Demnach werden auch »entwickelte« Länder wie Deutschland zu Entwicklungsländern und stehen nun in der Verantwortung und vor der Herausforderung, die Implementierung der Agenda 2030 und globalen SDGs auf nationaler Ebene zu verwirklichen und auf internationaler Ebene zu unterstützen.

3. Der Menschenrechtsansatz in der Entwicklungspolitik und Agenda 2030

„Menschenrechte definieren die Minimalanforderungen für ein Leben in Würde und Freiheit. Sie sind Voraussetzung für Wohlstand und Frieden weltweit. Deshalb kann Entwicklungszusammenarbeit nur erfolgreich sein, wenn sie Menschenrechte nachhaltig stärkt.“ GIZ²²

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die darin verankerten SDGs wurden in Übereinstimmung mit der UN-Charta, Völkerrecht und den Menschenrechten beschlossen. In diesem Sinne betont die Agenda 2030 im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der UN-Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UDHR), der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts und weiterer, internationaler und regionaler Menschenrechtsverträge

„die Verantwortung aller Staaten [...], die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Behinderung oder sonstigem Status zu achten, zu schützen und zu fördern“.²³

Mit einem solchen Menschenrechtsansatz²⁴ der Agenda 2030 haben sich die UN-Mitgliedstaaten zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte und Berücksichtigung extraterritorialer Menschenrechtsverpflichtungen sowie zur Einhaltung, Umsetzung und Förderung menschenrechtlicher Prinzipien wie Partizipation, Empowerment, Chancengleichheit, Nicht-Diskriminierung, Transparenz und Rechenschaftslegung bekannt und verpflichtet. Dies gilt sowohl für die entwicklungspolitische Praxis der Implementierung der Agenda, als auch damit einhergehende Maßnahmen, Politiken, Strategien, Projekte und Programme zur Erreichung der SDGs und ihrer Unterziele.

²² Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
auf: <https://www.giz.de/fachexpertise/html/5172.html> (20.05.2016).

²³ UN (2015): A/70/L.1, § 10/19.

²⁴ Zum Menschenrechtsansatz (*Human Rights-Based Approach*) der Agenda 2030 siehe DIHR (2016), S. 11; zum Menschenrechtsansatz in der Entwicklungspolitik siehe <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/entwicklungspolitik/schwerpunkte/menschenrechtsansatz> (20.05.2016).

Der umfassende Menschenrechtsansatz der Agenda 2030 berücksichtigt neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Kern-Menschenrechtsabkommen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) alle Rechte und menschenrechtlich relevanten Normen, die in internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen, Konventionen und völkerrechtlichen Verträgen verankert sind.²⁵ Demzufolge umfasst, achtet und fördert der Menschenrechtsansatz der Agenda 2030 nicht nur die allgemeinen Menschenrechte, sondern auch die spezifischen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte indigener Völker als Rechtsträger. Wie die allgemeinen, in den genannten Menschenrechtsinstrumenten existierenden, Menschenrechte auf die speziellen Bedingungen und Situationen indigener Völker zu übertragen und in dieser Hinsicht umzusetzen sind, ist insbesondere in der UNDRIP sowie in der Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-169) und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), Artikel 8(j), verankert und ausgeführt. Dabei stellen die in der UNDRIP anerkannten Rechte indigener Völker grundlegende Mindestnormen dar, die notwendig sind, um das Überleben, würdevolle Leben und Wohlergehen indigener Völker in der Welt zu gewährleisten und im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu schützen und zu bewahren.²⁶

In der Entwicklungspolitik verspricht der Menschenrechtsansatz ein rücksichtsvolles, umfassendes, systematisches und kontrolliertes Vorgehen zur Einhaltung und Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen in der internationalen Zusammenarbeit und Durchführung von entwicklungspolitischen Vorhaben, Projekten und Programmen.²⁷ Durch den Menschenrechtsansatz werden die Menschen als Rechtsträger und individuelle Subjekte mit Rechten wahrgenommen, geschützt, geachtet und hinsichtlich der Einforderung und Wahrung ihrer Rechte, wie etwa das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Nahrung, Gesundheit, Bildung und demokratische Teilhabe, unterstützt.²⁸

Deutschland hat sich bereits 2004 zu einem Menschenrechtsansatz in der staatlichen Entwicklungspolitik und internationalen Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet und sich diesbezüglich im BMZ-Strategiepapier „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ 2011 verbindlichen Vorgaben und Leitprinzipien verschrieben, die sich auf die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte beziehen und wie folgt definiert sind:

²⁵ Zur Übersicht über die Menschenrechte, die in internationalen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen völkerrechtlich verbindlich verankert sind, sowie über wichtige regionale Menschenrechtsverträge und Menschenrechtsinstrumente wie das europäische Menschenrechtssystem siehe BMZ (2011), S. 5, 23-26 und <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente> (20.05.2016).

²⁶ UN (2007): A/RES/61/295, § 43.

²⁷ Kämpf und Würth (2010), S. 11.

²⁸ Kämpf und Würth (2010), S. 12.

- **Achtung der Menschenrechte:** „Der Staat und seine Amtsträger dürfen Menschenrechte nicht verletzen“;
- **Schutz der Menschenrechte:** „Der Staat soll Maßnahmen ergreifen, die Dritte (z.B. Unternehmen der Privatwirtschaft) daran hindern, direkt oder indirekt Menschenrechte zu beeinträchtigen“;
- **Gewährleistung der Menschenrechte:** „Der Staat soll angemessene und zielgerichtete Maßnahmen verabschieden, die die volle Verwirklichung der Menschenrechte zum Ziel haben“.²⁹

Als Mitglied der Vereinten Nationen ist Deutschland zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte in allen Politikbereichen der internationalen Zusammenarbeit verpflichtet,³⁰ wobei der menschenrechtliche Referenzrahmen für die internationale Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik Deutschlands auf den von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen basiert.

Die Ausrichtung der Agenda 2030 und Orientierung der SDGs an der Wahrung und Gewährleistung der Menschenrechte als allgemeines Leitprinzip und Querschnittsaufgabe sind überaus positiv, koppeln die Umsetzung der 2030-Agenda an menschenrechtliche Verpflichtungen und stellen die Menschen als zentrale Akteure und Rechtsträger ins Zentrum einer nachhaltigen Entwicklung. Die Herausforderung besteht jedoch darin, diesem Anspruch und konzeptionellem Menschenrechtsansatz auch in der entwicklungspolitischen Praxis und Umsetzung der Agenda 2030 auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene gerecht zu werden und die Menschenrechte nicht zugunsten nationalstaatlicher, geostrategischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen hintenanzustellen, zu missachten oder gar zu verletzen.

4. Die Agenda 2030 und die Anliegen, Interessen und Rechte indigener Völker

In Übereinstimmung mit dem Verständnis des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) kann nachhaltige Entwicklung nur erreicht werden, wenn indigene Völker aktiv partizipieren können, also direkt in alle sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden (Recht auf Selbstbestimmung), was insbesondere die Notwendigkeit der Einhaltung des Prinzips einer freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC) betrifft.³¹ Weiterhin bedeutet dies den Schutz, die Achtung und Gewährleistung ihrer Landrechte, natürlichen Ressourcennutzungsrechte und Ansprüche auf

²⁹ BMZ (2011), S. 6.

³⁰ Charta der Vereinten Nationen, §§ 1, 55 und 56.

³¹ BMZ (2011), S. 3 und 19.

eine rechtliche Gleichstellung, politische Teilhabe und Selbstverwaltung, kulturell angepasste Bildung, Gesundheitsversorgung und selbstbestimmte Entwicklung.³²

Indigene Völker haben das Recht auf Entwicklung, das ihnen wie allen Menschen und Völkern als unveräußerliches Menschenrecht in der 1986 verabschiedeten UN-Erklärung über das Recht auf Entwicklung (UNDRTD) anerkannt wurde.

UNDRTD § 1.1:

„Das Recht auf Entwicklung ist ein unveräußerliches Menschenrecht, kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen“.

UN (1986), A/RES/41/128, § 1.1.

In der Wahrnehmung und Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung und Selbstbestimmung haben indigene Völker das Recht, ihre eigenen und selbstbestimmten Entwicklungsinteressen, -prioritäten und -strategien zu verfolgen,

was unter anderem in Artikel 3 und 23 der UNDRIP verankert ist.

UNDRIP § 3:

„Indigene Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung“.

UN (2007), A/RES/61/295, § 3

UNDRIP § 23:

„Indigene Völker haben das Recht, Prioritäten und Strategien zur Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln. Sie haben insbesondere das Recht, aktiv an der Ausarbeitung und Festlegung von Gesundheits-, Wohnungs- und sonstigen Wirtschafts- und Sozialprogrammen, die sie betreffen, mitzuwirken und solche Programme so weit wie möglich über ihre eigenen Institutionen zu verwalten“.

UN (2007), A/RES/61/295, § 23

Vor diesem Hintergrund haben sich die UN-Mitgliedstaaten im Ergebnisdokument der Weltkonferenz indigener Völker (UNWCIP) im Rahmen der UN-Generalversammlung 2014 dazu verpflichtet, die Rechte indigener Völker in der globalen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen:

„We note that indigenous peoples have the right to determine and develop priorities and strategies for exercising their right to rights development. In this regard, we commit ourselves to giving due consideration to all the of indigenous peoples in the elaboration of the post-2015 development agenda“.³³

Als Interessenträger und wichtige gesellschaftliche Gruppen, die wertvolle Beiträge zu nachhaltiger Entwicklung leisten, haben indigene Völker die Konsultations-, Planungs- und Ausarbeitungsprozesse der Agenda 2030 von Anfang an begleitet, um diese im Rahmen ihrer

³² http://www.bmz.de/de/themen/allgemeine_menschenrechte/hintergrund/blickpunkt_indigene.html (20.05.2016).

³³ UN (2014b): A/RES/69/2, § 37.

Partizipations-, Beeinflussungs- und Entscheidungsmöglichkeiten aktiv und konstruktiv mit zu gestalten.

In den Prozessen der weiteren Ausarbeitung, Implementierung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 sind indigene Völker auf internationaler Ebene der Vereinten Nationen durch die **Indigenous Peoples Major Group** (IPMG) vertreten, die von indigenen Organisationen wie dem Indigenous Peoples International Centre for Policy Research and Education (Tebtebba)³⁴ und dem International Indian Treaty Council (IITC)³⁵ koordiniert wird und sich aus verschiedenen, regionalen, nationalen und lokalen Organisationspartnern und RepräsentantInnen indigener Völker konstituiert.

Des Weiteren hat sich auf internationaler Ebene eine **UN-Expertengruppe indigener Völker für die Agenda 2030** gebildet, an der indigene RepräsentantInnen und Mitglieder der zentralen Institutionen der Vereinten Nationen für indigene Angelegenheiten beteiligt sind, darunter das Ständige Forum für indigene Angelegenheiten (UNPFII), der UN-Expertenmechanismus für die Rechte indigener Völker (EMRIP) und die UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte indigener Völker.³⁶

Die Agenda 2030 und die darin verankerten SDGs und Unterziele betreffen zahlreiche Angelegenheiten und Entwicklungsinteressen indigener Völker, die entsprechend versuchen, sowohl auf internationaler und regionaler als auch auf nationaler und lokaler Ebene ihrer jeweiligen Territorien und Lebensräume mit aktionsorientierten Strategien an den Implementierungs- und Monitoringprozessen der Agenda 2030 mitzuwirken.

Insbesondere der **Menschenrechtsansatz** der Agenda 2030 und die in ihr verankerten menschenrechtlichen Prinzipien und Standards sind von großer Bedeutung für indigene Völker, vor allem hinsichtlich der nach wie vor häufigen Missachtungen und Verletzungen ihrer Rechte.³⁷

Darüber hinaus sind das **Inklusionsversprechen**³⁸ der Agenda 2030, „alle Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft zu erfüllen“, dabei „niemanden zurückzulassen“ und „diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen“,

sowie der **Kampf gegen Ungleichheiten**³⁹ in und zwischen Ländern von besonderer Bedeutung für indigene Völker, da sie mit Erfahrungen und Situationen der Benachteiligung

³⁴ Siehe <http://www.tebtebba.org> (20.05.2016).

³⁵ Siehe <http://www.iitc.org> (20.05.2016).

³⁶ UN (2016a): E/C.19/2016/2.

³⁷ UN (2016a): E/C.19/2016/2, § 13.

³⁸ UN (2015): A/70/L.1, § 4.

³⁹ UN (2015): A/70/L.1, § 3, SDG 10.

und Marginalisierung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft und anderer Bevölkerungsteile in ihren Ländern und Lebensräumen konfrontiert sind.⁴⁰

Indigene Völker werden in der Agenda 2030 mehrfach spezifisch erwähnt, dreimal in der politischen Erklärung, zweimal in den Zielvorgaben der SDGs (2.3. und 4.7) und einmal im Abschnitt zur Überprüfung und Weiterverfolgung. Viele der SDGs und Zielvorgaben sind für indigene Völker von Relevanz, vor allem diejenigen, die sich auf die grundlegenden Menschenrechte beziehen und die Gewährleistung ihrer Rechte fördern. Nach der indigenen Expertengruppe, die sich auf internationaler Ebene der Vereinten Nationen mit der Agenda 2030 beschäftigt,⁴¹ sind folgende SDGs von besonderer Bedeutung für indigene Völker, da sie vornehmlich ihre Angelegenheiten, Interessen und Entwicklungsprioritäten betreffen:

- **Ziel 1.** Armut in allen ihren Formen und überall beenden;
- **Ziel 2.** Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern;
- **Ziel 3.** Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern;
- **Ziel 4.** Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern;
- **Ziel 5.** Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen;
- **Ziel 13.** Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen;
- **Ziel 15.** Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen;
- **Ziel 16.** Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.

Hinsichtlich der Anliegen, Entwicklungsinteressen und -prioritäten indigener Völker hängt die Erfolgswirksamkeit der Agenda 2030 nun maßgeblich von der Art und Weise ihrer Umsetzung ab, vor allem inwieweit die Agenda den notwendigen politischen Willen für die Erreichung ihrer ambitionierten Ziele und Zielvorgaben schafft und Regierungen, die Vereinten Nationen, Geberinstitutionen, alle relevanten Interessenträger, wichtigen gesellschaftlichen Gruppen und Akteure zum Handeln bewegt.⁴²

⁴⁰ UN (2016a): E/C.19/2016/2, § 14.

⁴¹ UN (2016a): E/C.19/2016/2, § 13.

⁴² UN (2016a): E/C.19/2016/2, § 25.

5. Menschenrechtsbasierte Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unter Achtung der Rechte indigener Völker

Um dem Menschenrechtsansatz in der Umsetzung der Agenda 2030 im Hinblick auf die Rechte indigener Völker gerecht zu werden, gilt es die menschenrechtlichen, völkerrechtlichen und politischen Implikationen der SDGs und ihrer jeweiligen Zielvorgaben in Bezug auf die Rechte indigener Völker und ihre Angelegenheiten und Interessen zu berücksichtigen.⁴³ In dieser Hinsicht werden im Folgenden beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit einzelne SDGs und konkrete Unterziele der Agenda 2030 mit besonderer Relevanz für indigene Völker betrachtet.

5.1 Ziel 2: Beseitigung von Hunger, Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft

Das SDG 2 bezieht sich auf Artikel 25 der UDHR,⁴⁴ nachdem jede/r das Recht auf einen Lebensstandard hat, der ihre/seine und ihrer/seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung.

SDG 2:

„Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“.

UN (2015), *Agenda 2030*, A/70/L.1, SDG 2

Ebenso bezieht sich SDG 2 auf Artikel 11 des Sozialpakts ICESCR, vor allem auf Unterpunkt 11.2, nachdem sich die Vertragsstaaten in Anerkennung des grundlegenden Rechts einer/eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein dazu verpflichten, entsprechende Maßnahmen und Programme durchzuführen, die zur Verbesserung der Produktion, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln, zur wirksamen Erschließung und Nutzung natürlicher Ressourcen sowie zur gerechteren Verteilung der Nahrungsmittelvorräte führen.⁴⁵

Über das **Menschenrecht auf Nahrung und Ernährungssicherheit** hinaus, ist das SDG 2 von besonderer Bedeutung für indigene Völker und ihre Rechte, vor allem hinsichtlich ihrer **Landrechte und natürlichen Ressourcennutzungsrechte** zur Bewahrung ihrer Ernährungssouveränität, traditionellen Nahrungsmittelsysteme und Landwirtschaftsmodelle. Um die Ernährungssouveränität und -sicherheit indigener Völker unter Anerkennung und Achtung ihrer kulturspezifischen und traditionellen Landwirtschaftspraktiken zu gewährleisten, haben sich die UN-Mitgliedstaaten in Artikel 25 des Ergebnisdokuments der UNWCIP 2014 wie folgt verpflichtet:

⁴³ Zur Übersicht über den Bezug der Agenda 2030 und einzelner SDGs und ihrer jeweiligen Zielvorgaben zu den Menschenrechten siehe DIHR (2015).

⁴⁴ UN (1948): A/RES/217 A (III), § 25.

⁴⁵ UN (1966): A/RES/2200 A, § 11.

„We commit ourselves to developing, in conjunction with the indigenous peoples concerned, and where appropriate, policies, programmes and resources to support indigenous people’s occupations, traditional subsistence activities, economies, livelihoods, food security and nutrition”.⁴⁶

Im SDG 2 erfahren indigene Völker besondere Erwähnung im Unterziel 2.3. Um den sicheren und gleichberechtigten Zugang indigener Völker zu Grund und Boden zu gewährleisten, müssen in allen Maßnahmen zur Erreichung des SDG 2 und seiner Unterziele die **individuellen und kollektiven Landrechte**, Landbesitzverhältnisse und natürlichen Ressourcennutzungsrechte indigener

SDG 2.3:

„Bis 2030 die landwirtschaftliche Produktivität und die Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere von Frauen, Angehörigen indigener Völker, landwirtschaftlichen Familienbetrieben, Weidetierhaltern und Fischern, zu verdoppeln, unter anderem durch den sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, anderen Produktionsressourcen und Betriebsmitteln, Wissen, Finanzdienstleistungen, Märkten sowie Möglichkeiten für Wertschöpfung und außerlandwirtschaftliche Beschäftigung“.

UN (2015), *Agenda 2030*, A/70/L.1, SDG 2.3

Völker und ihrer lokalen Gemeinschaften berücksichtigt und geachtet werden. Darüber hinaus müssen illegitime Verdrängungen indigener Völker von ihren rechtlich anerkannten und traditionell beanspruchten Territorien und Gebieten verhindert und beendet werden. Denn indigene Völker und ihre Gemeinschaften erfahren immer wieder Missachtungen und Verletzungen ihrer Landrechte und zum Teil gewaltsame Vertreibungen und Zwangsumsiedlungen, vor allem durch Fremdbeanspruchungen ihrer Länder, Gebiete und Ressourcen durch agrarindustrielle Unternehmen für die Ausdehnung großflächiger Monokulturen wie Palmöl-, Soja- und Maisplantagen für die Nahrungsmittelproduktion, Tierzucht, natürliche Ressourcen- und Energiegewinnung.⁴⁷

Relevant ist hier unter anderem Artikel 8 (2b) der UNDRIP, nachdem Staaten wirksame Mechanismen zur Verhütung und Wiedergutmachung jeder Handlung einrichten, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass indigenen Völkern der Besitz ihres Landes, ihrer Gebiete oder ihrer Ressourcen entzogen wird.⁴⁸

Nach Artikel 10 der UNDRIP dürfen indigene Völker nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden, es sei denn, diese stimmen einer Umsiedlung freiwillig und in Kenntnis der Sachlage vorherig und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung zu.⁴⁹

Im Zusammenhang mit den Landrechten indigener Völker gilt es auch, kulturelle Dimensionen und Rechte zu berücksichtigen, wie nach Artikel 25 der UNDRIP. Demzufolge haben indigene Völker das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu dem Land, den

⁴⁶ UN (2014b): A/RES/69/2, § 25.

⁴⁷ Siehe die Erfahrungen, Aussagen und Zeugnisse indigener Völker in den Protokollen des UNPFII.

⁴⁸ UN (2007): A/RES/61/295, § 8.

⁴⁹ UN (2007): A/RES/61/295, § 10.

Gebieten und sonstigen Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt und genutzt haben, zu bewahren und zu stärken.⁵⁰

In der ILO-Konvention 169 sind unter Berücksichtigung der besonderen und spezifischen, kulturellen und spirituellen Werte indigener Völker und ihrer entsprechenden Beziehungen und Verbundenheit mit ihrem Land und ihren Territorien und Gebieten die Landrechte indigener Völker in Artikel 13, 14, 17, 18 und 19 verbindlich verankert.⁵¹

In der UNDRIP sind die Landrechte indigener Völker in Artikel 26 definiert. Darüber hinaus sollen Staaten nach Artikel 27 der UNDRIP in einem fairen, unabhängigen, unparteiischen, offenen und transparenten Prozess unter Anerkennung der Gesetze, Traditionen, Bräuche und Grundbesitzsysteme indigener Völker sowie ihres Rechts auf Partizipation und Mitwirkung die Land- und natürlichen Ressourcennutzungs-rechte indigener Völker anerkennen, schützen und gewährleisten.⁵²

UNDRIP § 26:

„1. Indigene Völker haben das Recht auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben.
2. Indigene Völker haben das Recht, das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie besitzen, weil sie ihnen traditionell gehören oder sie sie auf sonstige Weise traditionell innehaben oder nutzen, sowie die, die sie auf andere Weise erworben haben, zu besitzen, zu nutzen, zu erschließen und darüber zu verfügen.
3. Die Staaten gewähren diesem Land und diesen Gebieten und Ressourcen rechtliche Anerkennung und rechtlichen Schutz. Diese Anerkennung erfolgt unter gebührender Achtung der Bräuche, Traditionen und Grundbesitzsysteme der betroffenen indigenen Völker“.
UN (2007), A/RES/61/295, § 26.

Auch im Hinblick auf das Unterziel 2.4 des SDG 2 ist die Wahrung der Landrechte indigener Völker sowie ihrer natürlichen Ressourcennutzungsrechte (siehe Kapitel 5.3 und 5.4) von zentraler Bedeutung, vor allem hinsichtlich ihrer vielfältigen Formen traditioneller Praktiken lokal angepasster Wirtschaftsweisen und nachhaltiger

SDG 2.4:

„Bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern, zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, die Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, extreme Wetterereignisse, Dürren, Überschwemmungen und andere Katastrophen erhöhen und die Flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern“.

UN (2015), *Agenda 2030*, A/70/L.1, SDG 2.4

Nutzungspraktiken natürlicher Ressourcen, die als Modelle guter Praxis anzuerkennen sind. Ihre Beiträge zur Resilienzsteigerung landwirtschaftlicher Methoden und Bewahrung der Biodiversität und Vielfalt an Kultur- und Nutzpflanzensorten, zum Erhalt von Ökosystemen sowie zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit an Auswirkungen des Klimawandels und zur Erreichung nachhaltiger Entwicklung gilt es zu schützen, zu bewahren und zu fördern.⁵³

⁵⁰ UN (2007): A/RES/61/295, § 25.

⁵¹ Siehe ILO (2009), S. 91-105.

⁵² UN (2007): A/RES/61/295, § 27.

⁵³ IPMG (2015b), S. 4.

Die UN-Mitgliedstaaten haben im Rahmen der UNWCIP 2014 die Bedeutung der Beiträge indigener Völker zu nachhaltiger Entwicklung durch ihre traditionellen und nachhaltigen Landwirtschaftspraktiken anerkannt und diesbezüglich in Artikel 26 des Ergebnisdokuments der UNWCIP folgendes Zugeständnis gemacht:

„We recognize the importance of the role that indigenous peoples can play in economic, social and environmental development through traditional sustainable agricultural practices, including traditional seed supply systems“.⁵⁴

Indigene Völker tragen zum einen durch ihre traditionellen Landwirtschafts- und Nutzungspraktiken natürlicher Ressourcen und Formen des Ökosystemmanagements viel zur Bewahrung der Vielfalt an Saatgut, Nutzpflanzen und -tieren bei und zum anderen besitzen sie ein umfangreiches Wissen über die Eigenschaften, Wirkungen und Nutzungsmöglichkeiten zahlreicher Pflanzen und Tiere. Dies macht sie zu Opfern von Biopiraterie und Ausnutzung durch Außenstehende, die sich das traditionelle Wissen indigener Völker aneignen, um darüber biologische Materialien wie etwa pflanzliche Substanzen und genetische Ressourcen zu erlangen und damit privatwirtschaftliche und kommerzielle Interessen zu verfolgen, Gewinne und Vorteile zu erzielen, ohne indigene Völker und ihre Gemeinschaften daran zu beteiligen.

Diesbezüglich ist das Unterziel 2.5 des SDG 2 von großer Bedeutung für indigene Völker.

Das wichtigste internationale Rechtsinstrument in diesem Zusammenhang ist das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) von 1992, wobei insbesondere der Artikel 8 j der CBD für indigene Völker von Relevanz ist.⁵⁵

SDG 2.5:

„Bis 2020 die genetische Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen sowie Nutz- und Haustieren und ihren wildlebenden Artverwandten bewahren, unter anderem durch gut verwaltete und diversifizierte Saatgut- und Pflanzenbanken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, und den Zugang zu den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung dieser Vorteile fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart“.

UN (2015), *Agenda 2030*, A/70/L.1, SDG 2.5

CBD § 8j:

„Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, achten, bewahren und erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile fördern“.

UN (1992a): CBD, § 8 j

⁵⁴ UN (2014b): A/RES/69/2, § 26.

⁵⁵ UN (1992a): CBD, § 8 j; deutsche Übersetzung durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), <http://www.bmub.bund.de/themen/natur-arten-tourismussport/naturschutz-biologische-vielfalt/internationaler-naturschutz/uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt> (20.05.2016).

Von Bedeutung ist auch das Protokoll von Nagoya, das 2010 als internationales Abkommen verabschiedet wurde, um die Ziele der CBD umzusetzen und den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu regeln.⁵⁶ Als Rechtsträger werden indigene Völker und ihre lokalen Gemeinschaften in Artikel 5.2 und 6.2 des Nagoya-Protokolls erwähnt, die ihnen international vereinbarte Konsultations- und Beteiligungsrechte zusichern.

Nagoya-Protokoll § 5.2:

„Jede Vertragspartei ergreift Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen, wie jeweils angebracht, mit dem Ziel sicherzustellen, dass Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, deren Träger indigene und ortsansässige Gemeinschaften sind, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die bestehenden Rechte dieser indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften an diesen genetischen Ressourcen mit den betroffenen Gemeinschaften auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Bedingungen ausgewogen und gerecht geteilt werden“.

Nagoya-Protokoll (2010), § 5.2

Dementsprechend sind in der Umsetzung des SDG 2 und seiner Zielvorgabe 2.5 auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene die Rechte indigener Völker und ihrer Gemeinschaften zu schützen, zu achten und zu gewährleisten.

Nagoya-Protokoll § 6.2:

„Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ergreift jede Vertragspartei, soweit angebracht, Maßnahmen mit dem Ziel sicherzustellen, dass für den Zugang zu genetischen Ressourcen die auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung oder Billigung und Beteiligung der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften erlangt wird, sofern diese das bestehende Recht haben, den Zugang zu diesen Ressourcen zu gewähren“.

Nagoya-Protokoll (2010), § 6.2

⁵⁶ Siehe die deutschsprachige Fassung des *Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt* auf <http://www.bfn.de/fileadmin/ABS/documents/Deutschsprachige%20Fassung%20Nagoya-Protokoll.pdf> (20.05.2016).

5.2 Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung

Das SDG 4 bezieht sich auf Artikel 26 der UDHR, nachdem jede/jeder das allgemeine **Menschenrecht auf Bildung** hat (Artikel 26.1).

Das Menschenrecht auf Bildung ist in Artikel 13 des Sozialpakts ICESCR verankert, nachdem die Vertragsstaaten das Recht einer/eines jeden auf Bildung anerkennen und ferner darin übereinstimmen, „dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen“, und sie diesbezüglich „Frieden, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern“.⁵⁷

Im Hinblick auf die spezifischen Menschenrechte indigener Völker und ihr Recht auf Bildung ist im Zusammenhang mit dem SDG 4 der Artikel 14 der UNDRIP von Relevanz.

Von Bedeutung für indigene Völker ist auch das Unterziel 4.7 des SDG 4, da sie Kultur als grundlegende und transformative Dimension nachhaltiger Entwicklung ansehen, die es neben politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimensionen und Aspekten nachhaltiger Entwicklung zu berücksichtigen gilt. Dies ist vor allem angesichts des Verständnisses bedeutsam, dass verschiedene kulturelle Werte und spirituelle Traditionen die Vielfalt unterschiedlicher Mensch-Natur-Beziehungen bedingen, die es wahrzunehmen und zu respektieren gilt.⁵⁸

SDG 4:

„Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“.

UN (2015), *Agenda 2030*, A/70/L.1, SDG 4

UNDRIP § 14:

„1. Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen Bildungssysteme und -institutionen einzurichten und zu kontrollieren, in denen in ihrer eigenen Sprache und in einer ihren kulturspezifischen Lehr- und Lernmethoden entsprechenden Weise unterrichtet wird.

2. Indigene Menschen, insbesondere Kinder, haben das Recht auf Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung ohne Diskriminierung.

3. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass indigene Menschen, insbesondere Kinder, einschließlich derjenigen, die außerhalb ihrer Gemeinschaften leben, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Kultur und in ihrer eigenen Sprache haben“.

UN (2007), A/RES/61/295, § 14.

SDG 4.7:

„Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung“.

UN (2015), *Agenda 2030*, A/70/L.1, SDG 4.7

⁵⁷ UN (1966): A/RES/2200 A, § 13.1.

⁵⁸ IPMG (2015b), S. 3.

5.3 Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Das SDG 13 basiert auf der Anerkennung, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) als zentrales, internationales und zwischenstaatliches Forum die globale Antwort und verantwortlichen Reaktionen auf den Klimawandel verhandelt.⁵⁹

SDG 13:

„Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“.

UN (2015), A/70/L.1, SDG 13

In den Verhandlungs-, und Implementierungsprozessen der UNFCCC und damit einhergehenden Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Klimawandels sowie zur Anpassung an seine Auswirkungen haben sich die UN-Mitgliedstaaten zur Respektierung und Berücksichtigung indigener Völker verpflichtet. Diesbezüglich bestätigen sie in Artikel 36 der UNWCIP:

„We confirm that indigenous peoples’ knowledge and strategies to sustain their environment should be respected and taken into account when we develop national and international approaches to climate change“.⁶⁰

Weltweit sind indigene Völker und ihre lokalen Gemeinschaften vom voranschreitenden Klimawandel und den damit einhergehenden Auswirkungen betroffen, seien es steigende Wasserspiegel, ausbleibende Regenfälle, anhaltende Dürren oder Veränderungen in Ökosystemen. Dabei sind sie in ihren Lebensräumen von intakten Ökosystemen für ihre Ernährungssicherheit und ihre ökonomische, kulturelle, soziale und spirituelle Existenz abhängig. Als Reaktion auf den Klimawandel haben indigene Völker bereits vielfältige Anpassungsstrategien entwickelt, die es als lokal angepasste Strategien und erfolgreiche Modelle guter Praxis anzuerkennen, zu berücksichtigen und fördern gilt.⁶¹

Hinsichtlich des SDG 13 und Unterziels 13.1 fordert die IPMG in Berufung auf Artikel 36 der UNWCIP die Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen und Strategien zur Stärkung der Resilienz und Anpassungsfähigkeit an die Auswirkungen des Klimawandels und Naturkatastrophen unter Einbeziehung des traditionellen Wissens, der Innovationen und Praktiken indigener Völker.⁶²

SDG 13.1:

„Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken“.

UN (2015), A/70/L.1, SDG 13.1

⁵⁹ UN (2015): A/RES/70/1, SDG 13; auf Deutsch: A/70/L.1, 13 Ziel für nachhaltige Entwicklung.

⁶⁰ UN (2014b): A/RES/69/2, § 36.

⁶¹ Siehe IAITPTF (2007), INFOE (2011) und Tebtebba (2009).

⁶² IPMG (2015b), S. 10.

Des Weiteren fordert die IPMG in Bezug auf das Unterziel 13.3 Maßnahmen zur Aufklärung, Sensibilisierung und Förderung der Kapazitäten indigener Völker und ihrer Institutionen im Bereich Klimaschutz und Anpassung an Klimaänderungen, die sich an den spezifischen Bedürfnissen, Interessen und Lebenssituationen indigener Völker ausrichten.⁶³

SDG 13.3:

„Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern“.

UN (2015), A/70/L.1, SDG 13.3

In der Umsetzung des SDG 13 und der UNFCCC sind für indigene Völker vor allem die Maßnahmen von zentraler Bedeutung, die sich auf Waldklimaschutzvorhaben beziehen und im Ansatz zur Reduzierung von Emissionen aus Entwaldung und Schädigung von Wäldern (REDD) beziehungsweise im erweiterten Ansatz REDD+ verankert sind, der explizit die Rolle des Waldschutzes, der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und des Ausbaus des Kohlenstoffspeichers Wald in Entwicklungsländern einbezieht. REDD+ ist jedoch ein nach wie vor von zahlreichen Akteuren kritisiertes und entsprechend umstrittenes Instrument für den Wald- und Klimaschutz,⁶⁴ denn Maßnahmen zum Waldklimaschutz, die seit der Verabschiedung des Klimaabkommens in Paris 2015 mit der Anerkennung des Waldschutzes als zentrales Element für den Klimaschutz intensiviert werden, bergen Risiken und Konfliktpotenzial für indigene Völker, etwa wenn ihre Konsultations-, Beteiligungs-, Land- und Ressourcenrechte missachtet, ihnen der Zugang zu ihren Waldgebieten verwehrt und ihre traditionellen Nutzungspraktiken kriminalisiert und verboten werden.⁶⁵

Um dem Menschenrechtsansatz in der Agenda 2030 und im internationalen Waldklimaschutz gerecht zu werden, müssen indigene Völker und ihre Gemeinschaften sowohl im Rahmen der Planung und Durchführung von REDD-Maßnahmen, als auch in anderweitigen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in ihren Lebensräumen, rechtlich anerkannten Territorien und beanspruchten Gebieten konsultiert und einbezogen sowie fair und gerecht beteiligt werden. Dabei müssen ihre Rechte berücksichtigt, geachtet und gewährleistet werden, vor allem ihr Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC).⁶⁶

⁶³ IPMG (2015b), S. 11.

⁶⁴ Siehe Fatheuer (2015) und Klima-Bündnis (2015) sowie <http://www.redd-monitor.org> (20.05.2016)

⁶⁵ Siehe WRM (2015).

⁶⁶ Siehe die Empfehlungen von INFOE (2013: S. 55 f.) für einen menschenrechtsbasierten, nachhaltigen und effektiven Waldklimaschutz unter Berücksichtigung und Achtung der Rechte indigener Völker.

Die Konsultations- und Partizipationsrechte indigener Völker sind in Artikel 6 und 7 der ILO-Konvention 169 verbindlich verankert⁶⁷ und darüber hinaus in Artikel 4, 5, 18, 19, 23 und 32 im Rahmen der UNDRIP definiert und anerkannt.

UNDRIP § 18:

„Indigene Völker haben das Recht, an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die ihre Rechte berühren können, durch von ihnen selbst gemäß ihren eigenen Verfahren gewählte Vertreter mitzuwirken und ihre eigenen indigenen Entscheidungsinstitutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln“.

UN (2007), A/RES/61/295, § 18

Das Recht indigener Völker auf FPIC im Hinblick auf Maßnahmen, Projekte und Programme, die ihre Angelegenheiten, ihr Land und ihre Lebensräume betreffen, ist unter anderem in Artikel 32 der UNDRIP verankert.

UNDRIP § 32:

32.2 „Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu erhalten, bevor sie ein Projekt genehmigen, das sich auf ihr Land oder ihre Gebiete und sonstigen Ressourcen auswirkt“.

UN (2007), A/RES/61/295, § 32

Mit der Anerkennung und Verabschiedung der UNDRIP haben die UN-Mitgliedstaaten Verantwortung zur Achtung der Rechte indigener Völker übernommen. Ihre Verpflichtungen zur Einhaltung der Konsultations- und Partizipationsrechte indigener Völker und Berücksichtigung ihres Rechts auf FPIC haben sie im Rahmen der UNWCIP bestätigt und in Artikel 20 des Ergebnisdokuments bekräftigt:

„We recognize commitments made by States, with regard to the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, to consult and cooperate in good faith with the indigenous peoples concerned through their own representative institutions in order to obtain their free and informed consent prior to the approval of any project affecting their lands or territories and other resources“.⁶⁸

In den menschenrechtsbasierten Implementierungsprozessen des SDG 13 und der UNFCCC müssen demnach in Maßnahmen zum Waldklimaschutz, Bekämpfung des Klimawandels und Stärkung der Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, die in direkter oder indirekter Form die Angelegenheiten, Rechte, Lebensressourcen, Länder, Territorien oder Gebiete indigener Völker betreffen, die Menschenrechte und spezifischen Rechte indigener Völker geachtet und gewährleistet werden. In REDD-Maßnahmen müssen darüber hinaus die Regeln für die Umwelt- und Sozialverträglichkeit (*Safeguards*) beachtet und eingehalten werden, die auf internationaler Ebene im Rahmen der Klimaverhandlungen in Cancun 2010 vereinbart wurden.⁶⁹

⁶⁷ Siehe ILO (2009), S. 58-79.

⁶⁸ UN (2014b): A/RES/69/2, § 20.

⁶⁹ Siehe <http://www.reddplussafeguards.com> (20.05.2016).

5.4 Ziel 15: Schutz der Landökosysteme, Wälder und Biodiversität

In Bezug auf das SDG 15 haben die UN-Mitgliedstaaten die wichtigen Beiträge des traditionellen Wissens, der Innovationen, Technologien, kulturellen Errungenschaften und nachhaltigen Praktiken der Nutzung natürlicher Ressourcen, Landwirtschaft und des Ökosystemmanagements indigener Völker zum

SDG 15:

„Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“.

UN (2015), A/70/L.1, SDG 15

Umweltschutz und Erhalt der biologischen Vielfalt anerkannt und ihnen zugestanden, diese entsprechend zu respektieren und zu berücksichtigen und indigene Völker an daraus resultierenden Vorteilen zu beteiligen.

Diesbezüglich bestätigen die UN-Mitgliedstaaten im Ergebnisdokument der UNWCIP in Artikel 35:

„We commit ourselves to respecting the contributions of indigenous peoples to ecosystem management and sustainable development, including knowledge acquired through experience in hunting, gathering, fishing, pastoralism and agriculture, as well as their sciences, technologies and cultures“.⁷⁰

In einer menschenrechtsbasierten Umsetzung von SDG 15 müssen die Menschenrechte und spezifischen Rechte indigener Völker geschützt, geachtet und gewährleistet werden, insbesondere ihre Landrechte und ihre Erschließungs- und Nutzungsrechte der natürlichen Ressourcen ihres Landes und ihrer Gebiete sowie ihre Selbstbestimmungs-, Konsultations- und Partizipationsrechte, einschließlich ihres Rechts auf FPIC.⁷¹

UNDRIP §29.1:

„Indigene Völker haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Produktivität ihres Landes oder ihrer Gebiete und Ressourcen. Zu diesen Zwecken richten die Staaten ohne Diskriminierung Hilfsprogramme für indigene Völker ein und setzen diese um“.

UN (2007), A/RES/61/295, §29.1

Das SDG 15 und seine Unterziele sind für indigene Völker und ihre Gemeinschaften von grundlegender Relevanz in Bezug auf den Schutz und Erhalt der Umwelt und produktiven Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen ihres Landes und ihrer Territorien, Gebiete und Lebensräume sowie ihrer Gesundheit, Ernährungssicherheit und ihres Wohlergehens.

⁷⁰ UN (2014b): A/RES/69/2, § 22 und § 35.

⁷¹ Die Land- und natürlichen Ressourcenrechte, Selbstbestimmungs-, Konsultations- und Partizipationsrechte indigener Völker, einschließlich ihres Rechts auf FPIC, basieren u. a. auf folgenden Rechtsinstrumenten; Landrechte: UNDRIP, §§ 26 und 27; ILO-169, §§ 13, 14, 17, 18, 19 (siehe Kapitel 5.1); natürliche Ressourcenrechte: UNDRIP, § 32; ILO-169, § 14 (siehe Kapitel 5.3); Selbstbestimmungs-, Konsultations- und Partizipationsrechte, einschließlich des Rechts auf FPIC: UNDRIP, §§ 4, 5, 18, 19, 23, 32; ILO-169, §§ 6 und 7 (siehe Kapitel 5.3). Zur Übersicht menschenrechtlicher Implikationen einzelner SDGs und ihrer Unterziele siehe DIHR (2015).

Diesbezügliche Rechte indigener Völker und staatliche Schutzpflichten sind in der UNDRIP unter anderem in Artikel 29.1 definiert.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich die UN-Mitgliedstaaten in Artikel 29.2 der UNDRIP unter Berücksichtigung des Rechts indigener Völker auf FPIC ohne ihre Zustimmung keine gefährlichen Stoffe in ihrem Land und ihren Gebieten zu lagern oder zu entsorgen und im Fall von ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen wirksame Reparations- und Kompensationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit ihnen zu entwickeln und durchzuführen.⁷²

In der Umsetzung von Unterziel 15.1 sind sowohl die Rechte indigener Völker in Bezug auf ihr Land und die Erschließung und Nutzung der natürlichen Ressourcen als auch im Hinblick auf ihre Berücksichtigung, Konsultation und Beteiligung an Maßnahmen zum Schutz, Erhalt und nachhaltigem Management der natürlichen Ressourcen und Ökosysteme zu achten. Ihre diesbezüglichen Rechte sind unter anderem in Artikel 15.1 der ILO-Konvention 169 verankert.⁷³

Das Unterziel 15.2 des SDG 15 ist für alle indigenen Völker und ihre lokalen Gemeinschaften von zentraler Bedeutung, die im oder am Wald leben und direkt oder indirekt vom Wald und seinen natürlichen Ressourcen abhängig sind.

Weltweit sind etwa 500 Millionen Menschen direkt vom Wald abhängig, um ihr Überleben zu sichern. 50 bis 60 Millionen von ihnen gehören zu indigenen Völkern. Wälder unter lokaler Verwaltung indigener Völker sind

aufgrund ihrer traditionellen und nachhaltigen Waldwirtschaft oft gut geschützt und viele der letzten verbleibenden tropischen Regenwälder der Welt sind in den Gebieten zu finden, in denen indigene Völker leben. Hauptgrund dafür ist, dass vom Wald abhängige Völker den Wald nicht nur als Quelle für ihre Ernährung und ihren Lebensunterhalt sehen, sondern als wesentliche Grundlage ihrer Identität, Kultur und Lebenswelt.⁷⁴

SDG 15.1:

„Bis 2020 im Einklang mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen, insbesondere der Wälder, der Feuchtgebiete, der Berge und der Trockengebiete, gewährleisten“.

UN (2015), A/70/L.1, SDG 15.1

ILO-169 §15.1:

„The rights of the peoples concerned to the natural resources pertaining to their lands shall be specially safeguarded. These rights include the right of these peoples to participate in the use, management and conservation of these resources“.

ILO-Konvention 169: § 15.1

SDG 15.2:

„Bis 2020 die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten fördern, die Entwaldung beenden, geschädigte Wälder wiederherstellen und die Aufforstung und Wiederaufforstung weltweit beträchtlich erhöhen“.

UN (2015), A/70/L.1, SDG 15.2

⁷² UN (2007): A/RES/61/295, § 29.2 und § 29.3.

⁷³ ILO-Konvention 169: § 15.1; siehe ILO (2009), S. 107.

⁷⁴ Tebtebba (2010), S. VII.

In Konflikten über den Schutz und die Nutzung von Wäldern ist die größte Herausforderung für indigene Völker die Tatsache, dass ihre Rechte häufig nicht geachtet werden, obwohl sie in internationalen Konventionen und Menschenrechtsabkommen verankert sind. Während offiziell in den 18 sogenannten Entwicklungsländern mit den größten Waldflächen über 22 % der Wälder im Besitz von indigenen und lokalen Gemeinschaften sind oder in Gemeinde-Reservaten liegen, haben diese Gemeinschaften ohne die Anerkennung und den Schutz ihrer Rechte kaum Möglichkeiten, sich gegen die Interessen von Regierungen, Konzernen, Großgrundbesitzern oder Naturschutzinstitutionen durchzusetzen.⁷⁵

In der New Yorker Wald-Erklärung, die 2014 im Rahmen der UN-Klimakonferenz in New York von staatlichen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren verabschiedet wurde und darauf abzielt, die Entwaldung bis 2020 auf die Hälfte zu verringern und bis 2030 ganz zu stoppen sowie großflächige Gebiete geschädigter Wälder zu regenerieren und aufzuforsten,⁷⁶ wird der Beitrag indigener Völker zum weltweiten Schutz und Erhalt der Wälder durch ihr traditionelles Wissen und ihre nachweislich nachhaltigen Praktiken der natürlichen Ressourcennutzung und des Managements der Waldökosysteme anerkannt. Diesbezüglich bekräftigt die New Yorker Wald-Erklärung und Aktionsagenda:

„Many indigenous peoples and local communities around the globe have long proven that they can sustainably and equitably manage natural resources, and have served as effective defenders of their rights, traditions and communities”,⁷⁷

Sie fordert explizit die Anerkennung, Respektierung und Achtung der Rechte indigener Völker, insbesondere ihrer Landrechte und natürlichen Ressourcenrechte, sowie die Förderung ihrer Kapazitäten und die Unterstützung ihrer Partizipation in internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Waldschutzvorhaben.⁷⁸

6. Herausforderungen der Agenda 2030 für indigene Völker

Die global ausgerichtete Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die meisten der in ihr verankerten SDGs und Zielvorgaben sind von großer Relevanz für indigene Völker und bieten ihnen vielfache Chancen, ihre Lebenssituationen zu verbessern, ihre Rechte zu stärken und ihre Entwicklungsperspektiven zu erweitern. Zugleich stellt sie die Agenda 2030 aber auch

⁷⁵ SCBD (2010), S. 27.

⁷⁶ Die New Yorker Wald-Erklärung und Aktionsagenda wurde als Resultat eines Dialogs zwischen Regierungen, Unternehmen und Zivilgesellschaft am 23. September 2014 im Rahmen der UN-Klimakonferenz in New York als nicht rechtlich verbindliche politische Erklärung von 36 Nationalregierungen, 19 Lokalregierungen, 52 Unternehmen, 15 Organisationen indigener Völker und 53 Organisationen der Zivilgesellschaft unterzeichnet und verabschiedet; siehe UN (2014c).

⁷⁷ UN (2014c): *Action Agenda for the New York Declaration on Forests* (Section 2).

⁷⁸ UN (2014c): *New York Declaration on Forests* (Section 1) und *Action Agenda* (Section 2).

vor neue Herausforderungen und birgt je nach Art und Weise ihrer Übertragung auf nationaler Ebene und Umsetzung auf lokaler Ebene auch Risiken und Konfliktpotenzial für indigene Völker in ihren jeweiligen Ländern, Territorien, Gebieten und Lebensräumen.

Die UN-Expertengruppe indigener Völker für die Agenda 2030 verweist auf die Risiken und das Konfliktpotenzial einzelner Ziele am Beispiel des SDG 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“, da große Entwicklungs- und Bauprojekte wie beispielsweise Staudämme und Wasserkraftanlagen im Namen nachhaltiger Entwicklung, Energiegewinnung und -sicherung oft zu Missachtungen und Verletzungen der Menschenrechte und Rechte indigener Völker und ihrer lokalen Gemeinschaften führen, insbesondere ihrer kollektiven Landrechte und natürlichen Ressourcennutzungsrechte.⁷⁹

Dass diese kritischen Perspektiven indigener Völker auf mögliche Risiken der Agenda 2030 nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern auf Erfahrungen mit Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Entwicklungsprojekten basieren, zeigt das Beispiel des umstrittenen Belo Monte-Staudamms in Brasilien.⁸⁰

Während der Belo Monte-Staudamm am Xingu, einem wichtigen Zufluss des Amazonas in Brasilien, von den Verantwortlichen, Betreibern und Befürwortern als „nachhaltige“ Wasserkraftanlage dargestellt wird, die vermeintlich saubere, bezahlbare, verlässliche und moderne Energie liefert und damit „grünes Wachstum“ und die „nachhaltige Entwicklung“ Brasiliens fördert, verweisen zahlreiche Kritiker auf die fatalen, sozialen und ökologischen Auswirkungen und zum Teil unabsehbaren Folgen des Wasserkraft-Projekts, von dem in ganz Amazonien noch weitere geplant sind. Allein im Rahmen des Belo Monte-Staudammprojekts soll ein Gebiet von 516 km² überflutet werden, womit der Verlust großer, intakter und artenreicher Regenwaldgebiete sowie die Vertreibung von mehr als 20.000 Menschen durch Zwangsumsiedlung einhergehen. Anstatt eine nachhaltige Entwicklung in der Region zu fördern, bedrohen die Auswirkungen des Projekts die Lebensgrundlagen tausender Familien indigener Völker und lokaler Gemeinschaften. Schon jetzt hat das höchst umstrittene Projekt unter Beteiligung und Mitverantwortung deutscher Unternehmen und Konzerne zu Menschenrechtsverletzungen, sozialen Spannungen und zum Teil gewaltvollen Konflikten geführt und zur weiteren Umweltzerstörung in Amazonien beigetragen.

⁷⁹ UN (2016a): E/C.19/2016/2, § 26.

⁸⁰ Siehe den Steckbrief: *Der Belo-Monte-Staudamm – Wasserkraft auf Kosten der Menschenrechte*, der 2014 vom CorA Netzwerk für Unternehmensverantwortung und dem Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit mit Gegenströmung / INFOE e.V. herausgegeben wurde, http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/CorA-ForumMR_Steckbrief-BeloMonte.pdf sowie die 2014 von Gegenströmung c/o INFOE e.V. herausgegebene Studie: *Der Belo-Monte-Staudamm und die Rolle europäischer Konzerne* von Tina Kleiber und Christian Russau unter Mitwirkung von Heike Drillisch und Herbert Wasserbauer, http://gegenstroemung.org/web/wp-content/uploads/2014/07/GegenStrömung_Belo-Monte-und-Europ-Konzerne_2014.pdf (18.05.2016).

Das Belo-Monte-Projekt ist in dieser Hinsicht kein Einzelfall, wie weitere Konflikte um andere Staudämme und Großprojekte zur Energiegewinnung und -sicherung zeigen, wie etwa um den Agua-Zarca-Staudamm in Honduras oder den Illisu-Staudamm in der Türkei.⁸¹

Vor diesem Hintergrund gilt es, die sozialen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Auswirkungen und menschenrechtlichen Implikationen konkreter Maßnahmen und Vorhaben zur Erreichung einzelner SDGs und Zielvorgaben in der Planung, Umsetzung und Überprüfung entsprechender Projekte und Programme zu berücksichtigen, um dem Menschenrechtsansatz der Agenda 2030 auch in der Praxis ihrer Implementierung gerecht zu werden und die ambitionierten Ziele für nachhaltige Entwicklung unter Schutz, Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte indigener Völker zu erreichen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen von Entwicklungsprojekten auf indigene Völker haben die UN-Mitgliedstaaten in Artikel 23 des Ergebnisdokuments der WCIP 2014 folgende Richtlinie vereinbart:

„We intend to work with indigenous peoples to address the impact or potential impact on them of major development projects, including those involving the activities of extractive industries, including with the aim of managing risks appropriately“.⁸²

Die größte Herausforderung für die Einhaltung des Menschenrechtsansatzes der Agenda 2030 ist in diesem Zusammenhang die Frage nach der Verantwortung von Wirtschaftsakteuren, vor allem von privatwirtschaftlichen Unternehmen, und ihrer Berücksichtigung, Einbindung und menschenrechtlichen Verpflichtungen in den Implementierungsprozessen der SDGs und Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.⁸³

Denn neben staatlichen Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte und zur Gewährleistung des Zugangs von Menschenrechtsverletzungen betroffener Menschen zu effektiven Rechtsmitteln und Beschwerdemechanismen, haben nach den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte⁸⁴ auch privatwirtschaftliche Unternehmen und alle Wirtschaftsakteure eine Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte.

Im Hinblick auf die Rechte indigener Völker wurde diese menschenrechtliche, soziale und ökologische Unternehmensverantwortung von den UN-Mitgliedstaaten im Rahmen der UNWCIP 2014 anerkannt und im Artikel 24 des Ergebnisdokuments wie folgt bekräftigt und eingefordert:

„We recall the responsibility of transnational corporations and other business enterprises to respect all applicable laws and international principles, including the Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations »Protect, Respect and Remedy« Framework and to operate transparently and in a socially and environmentally responsible manner. In this regard, we commit ourselves to taking further steps, as appropriate, to prevent abuses of the rights of indigenous peoples“.⁸⁵

⁸¹ Siehe <http://www.gegenstroemung.org> (18.05.2016).

⁸² UN (2014b): A/RES/69/2, § 23.

⁸³ DIMR (2015), S. 2.

⁸⁴ UN (2011b): A/HRC/17/31, annex.

⁸⁵ UN (2014b): A/RES/69/2, § 24.

Die UN-Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, stehen nun in der Verantwortung ihren staatlichen Schutzpflichten der Menschenrechte nachzukommen und dafür zu sorgen, dass Wirtschaftsakteure und Unternehmen ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nach den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auch in der Praxis und Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gerecht werden, um Missachtungen und Verletzungen der Menschenrechte indigener Völker zu verhindern.

Allgemein ist es für indigene Völker von Bedeutung, dass die Agenda 2030 nicht als alleiniges und allumfassendes Entwicklungsparadigma angesehen wird, während andere Entwicklungsinteressen und Anliegen indigener Völker übersehen oder ausgeblendet werden, die nicht explizit in der Agenda aufgeführt sind oder von dieser nicht erfasst werden, da sie dem Rahmenkonzept nicht entsprechen.⁸⁶ Eine Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit mit indigenen Völkern an der Agenda 2030 sollte sich demnach nicht auf die Erreichung einzelner Ziele und Zielvorgaben der Agenda beschränken, sondern sich unter Berücksichtigung nationaler und lokaler Kontexte und Situationen an den Bedürfnissen, Interessen und Entwicklungsprioritäten indigener Völker und ihrer lokalen Gemeinschaften orientieren und diese nicht außer Acht lassen.

7. Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030

„Business as usual is no longer an option, whether in terms of human dignity, equality or sustainability.“ Mārīte Seile⁸⁷

Die Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozesse der Agenda stellen nach ihren Grundsätzen „die Menschen in den Mittelpunkt“ und sollen „für alle Menschen offen, inklusiv, partizipatorisch und transparent“ sein. Darüber hinaus haben sich die UN-Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Berichterstattung aller maßgeblichen Interessenträger zu unterstützen, die Menschenrechte zu achten und insbesondere die Ärmsten, Schwächsten und diejenigen, die am weitesten zurückliegen, zu berücksichtigen.⁸⁸

Mit einem partizipativen Ansatz verspricht die Agenda 2030 alle wichtigen Gruppen und Interessenträger, darunter indigene Völker, in die Umsetzung der SDGs einzubeziehen. Inwieweit diesem Ansatz in Form praktischer Partizipationsmechanismen und Einbindungen indigener Völker und ihrer lokalen Gemeinschaften in Planungs-, Umsetzungs- und Überprüfungsprozesse konkreter Entwicklungsprojekte und -programme Folge geleistet wird,

⁸⁶ UN (2016a): E/C.19/2016/2, § 25.

⁸⁷ Mārīte Seile, lettische Bildungsministerin, auf der 59. Sitzung der UN-Frauen-Kommission, März 2015, in: Die neuen Globalen Nachhaltigkeitsziele, Köln Agenda News, 2015/2016.

⁸⁸ UN (2015): A/70/L.1, §§ 74d/74e; vgl. DIHR (2016) und Forum Menschenrechte (2016).

bleibt abzuwarten. Denn in der entwicklungspolitischen Praxis wird das Versprechen der inklusiven Partizipation oft einseitig, instrumentell und widersprüchlich umgesetzt, vor allem aus der Geberperspektive, wenn die lokale Bevölkerung an einem Entwicklungsprojekt partizipieren kann und soll, aber nicht in entsprechende Entscheidungsprozesse involviert wird und keine Möglichkeit zur Mitgestaltung des Projekts erhält.⁸⁹

Partizipation ist aus menschenrechtlicher Perspektive nach Kämpf und Würth:

„ein langfristiger, politischer Prozess, der die Gesellschaft insgesamt erfasst und gleichsam von unten demokratisiert; entsprechend ist Partizipation im menschen-rechtlichen Denken eng mit Diskriminierungsfreiheit und Rechenschaftslegung verbunden sowie mit der Zivilgesellschaft als Akteur – sei es in der Form von Nichtregierungsorganisationen, religions- oder gemeindebasierten Organisationen oder anderen Zusammenschlüssen“.⁹⁰

Als wichtige gesellschaftliche Gruppe, Interessen- und Rechtsträger im Implementierungs- und Monitoringprozess der Agenda 2030 verfolgen indigene Völker die weitere Ausgestaltung und Umsetzung der Entwicklungsagenda auf internationaler und regionaler Ebene als auch auf nationaler Ebene ihrer jeweiligen Länder, indigenen Territorien und lokalen Lebensräume. Dabei beschäftigen sich indigene Völker vor allem mit den konkreten **Indikatoren** sowie der jeweiligen Form, Art und Weise der **Datenerhebung**, die auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene entwickelt und verwendet werden, um einzelne Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsagenda zu überprüfen und entsprechende Fortschritte, Erfolge als auch Misserfolge auf den vielen Wegen zum allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung weiter zu verfolgen.⁹¹

Die UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte indigener Völker, Victoria Tauli-Corpuz, fordert im Hinblick auf die Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030:

„Special measures and measurements are needed, if we should not again leave indigenous peoples behind. For proper monitoring, we need disaggregated data and indicators that uphold indigenous peoples’ human rights“.⁹²

7.1 Weiterverfolgung und Überprüfung auf internationaler Ebene

Auf internationaler Ebene versuchen indigene Völker, sich aktiv am Entwicklungsprozess globaler Indikatoren zur Weiterverfolgung und Überprüfung der Fortschritte in der Umsetzung der Agenda 2030 zu beteiligen. Der Prozess wird von der Expertengruppe für die Indikatoren der Ziele für nachhaltige Entwicklung (IAEG-SDGs) geführt, die von der Statistikkommission der Vereinten Nationen (UNSC) geleitet wird und in Zusammenarbeit

⁸⁹ Kämpf und Würth (2010), S 13.

⁹⁰ Kämpf und Würth (2010), S. 13.

⁹¹ UN (2016a): E/C.19/2016/2, §§ 18-23.

⁹² Victoria Tauli-Corpuz in: IPMG (2015a), S. 1.

mit Statistikbeauftragten und ExpertInnen nationaler Statistikämter aus 28 UN-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland durch Beauftragte des Statistischen Bundesamts⁹³, für die Entwicklung globaler Indikatoren für die SDGs verantwortlich ist.⁹⁴

Indigene Völker nutzen im Rahmen ihrer Partizipationsmöglichkeiten die inklusiven, offenen und transparenten Konsultationen der UN-Expertengruppe IAEG-SDGs,⁹⁵ um ihre Positionen durch konkrete Vorschläge und Anträge in die Rahmenvereinbarung globaler SDG-Indikatoren einzubringen. Die zwei zentralen Punkte und Prioritäten unter den konkreten Vorschlägen indigener Völker für die globalen SDG-Indikatoren beziehen sich auf:

- die Bezugnahme auf indigene Völker und die Gewährleistung gesicherter kollektiver Landbesitzverhältnisse in den Indikatoren für das SDG 1 zur Beendigung von Armut in allen ihren Formen mit dem Unterziel 1.4 zur Sicherung von Landrechten und freier Verfügungsgewalt über natürliche Ressourcen;
- die Datendisaggregation nach ethnischem/indigenem Status in Erhebungen zur Überprüfung der Indikatoren für die Umsetzung der Agenda 2030 und Erreichung ihrer Ziele und Unterziele.⁹⁶

Die Forderung indigener Völker, erhobene Daten unter Berücksichtigung indigener Selbstbestimmung und Selbstdefinition nach ethnischem/indigenem Status zu disaggregieren, stützt sich unter anderem auf Paragraph 10 des Ergebnisdokuments der UNWCIP 2014, in dem sich die UN-Mitgliedstaaten wie folgt verpflichtet haben:

„We commit ourselves to working with indigenous peoples to disaggregate data, as appropriate, or conduct surveys and to utilizing holistic indicators of indigenous peoples' well-being to address the situation and needs of indigenous peoples and individuals, in particular older persons, women, youth, children and persons with disabilities”.⁹⁷

Im Falle, dass eine Datendisaggregation nach ethnischem/indigenem Status aus politischen oder anderen Gründen nicht möglich sein sollte, empfiehlt die UN-Expertengruppe indigener Völker für die Agenda 2030 eine Aufschlüsselung und Klassifizierung von Daten nach anderen Kriterien wie etwa geographische Gebiete oder Sprachen⁹⁸ und verweist als positives Beispiel auf die Datenerhebung der UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC) zur Situation indigener Völker in Lateinamerika.⁹⁹

Nach mehreren Konsultationen und Arbeitssitzungen hat die UN-Expertengruppe IAEG-SDGs bis dato (März 2016) eine Liste von 231 globalen Indikatoren für die Überprüfung der weiteren Umsetzung und Erreichung der SDGs und ihrer jeweiligen Zielvorgaben auf internationaler Ebene entwickelt. Die Forderungen indigener Völker nach spezifischer

⁹³ Siehe <http://destatis.de/DE/Methoden/2030Agenda/AmtlicheStatistikUndSDGs.html> (20.05.2016).

⁹⁴ Siehe <http://www.unstats.un.org/sdgs/iaeg-sdgs> (20.05.2016).

⁹⁵ Siehe <http://www.unstats.un.org/sdgs/iaeg-sdgs/open-consultation-stakeholders> (20.05.2016).

⁹⁶ UN (2016a): E/C.19/2016/2, §§ 19/29.

⁹⁷ UN (2014b): A/RES/69/2, § 10.

⁹⁸ UN (2016a): E/C.19/2016/2, § 32.

⁹⁹ Siehe <http://www.cepal.org/en/infographics/indigenous-peoples-latin-america> (20.05.2016).

Erwähnung als indigene Völker und damit als Rechtsträger anstatt einer unspezifischen Subsummierung unter vulnerable Gruppen¹⁰⁰ wurde in den globalen SDG-Indikatoren nicht aufgenommen. Ebenso wurden auch Indikatoren zur Sicherung kollektiver Landbesitzverhältnisse und natürlicher Ressourcennutzungsrechte von der IAEG-SDGs nicht berücksichtigt. Die globalen Indikatoren für die Weiterverfolgung und Überprüfung der Implementierung der Agenda 2030 sollen jedoch dem übergreifenden **Prinzip der Datendisaggregation** unterliegen, das die IAEG-SDGs nach Resolution 68/261 der UN-Generalversammlung wie folgt definiert:

„Sustainable Development Goal indicators should be disaggregated, where relevant, by income, sex, age, race, ethnicity, migratory status, disability and geographic location, or other characteristics, in accordance with the Fundamental Principles of Official Statistics“.¹⁰¹

Diesem Grundsatz der Datendisaggregation folgend sollen Datenerhebungen zu den SDG-Indikatoren spezifische Bevölkerungsgruppen erfassen, darunter indigene Völker.

Im Rahmenkonzept der Agenda 2030 ist das Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung (HLPF) in Zusammenarbeit mit der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und anderen zuständigen Organen und Foren die zentrale Plattform der Vereinten Nationen für die internationale Beaufsichtigung der Weiterverfolgung und Überprüfung der Implementierungsprozesse der Agenda auf globaler Ebene.¹⁰² Das HLPF wird unter Schirmherrschaft des UN-Wirtschafts- und Sozialrats regelmäßig Bericht erstatten und entsprechende Überprüfungen durchführen, die entwickelte Länder und Entwicklungsländer als auch andere Interessenträger umfassen. Dabei unterstützt das Forum die Teilnahme wichtiger Gruppen und soll durch die Mitwirkung maßgeblicher Interessenträger eine Plattform für Partnerschaften bieten.¹⁰³

Indigene Völker sind über das UNPFII als Einrichtung des UN-Wirtschafts- und Sozialrats in die Strukturen des Systems und Rahmenwerks der UN für nachhaltige Entwicklung eingebunden. Dementsprechend hoffen sie berücksichtigt zu werden, um eine aktive Rolle in den Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozessen der Agenda 2030 auf UN-Ebene als auch im Rahmen neuer Multi-Akteurs-Partnerschaften auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu spielen.¹⁰⁴

7.2 Weiterverfolgung und Überprüfung auf nationaler Ebene

Auf nationaler Ebene versuchen indigene Völker sich in die Übertragungsprozesse der Agenda 2030 auf länderspezifische Kontexte einzubringen, da die integrierten, unteilbaren und universell anwendbaren SDGs und Zielvorgaben zwar Ausdruck global ausgerichteter

¹⁰⁰ UN (2014a): A/69/271, § 53 (c); IPMG (2015b), S. 2.

¹⁰¹ UN (2016b): Resolution 68/261 der UN-Generalversammlung, E/CN.3/2016/2/Rev.1, § 26.

¹⁰² UN (2015): A/RES/70/1, § 82.

¹⁰³ UN (2015): A/70/L.1, §§ 84/89.

¹⁰⁴ UN (2016a): E/C.19/2016/2, §§ 21/22.

Bestrebungen und Ambition sind, aber jede Regierung unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen, Prioritäten und Möglichkeiten ihre eigenen nationalen Zielvorgaben, Planungen, Politiken, Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 festlegt.¹⁰⁵

Im Implementierungsprozess der Agenda 2030 sollen die UN-Mitgliedstaaten regelmäßige Überprüfungen entsprechender Fortschritte auf nationaler und subnationaler Ebene durchführen, wobei die einzelnen Länder und Regierungen explizit „auch die Beiträge indigener Völker, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten, Politiken und Prioritäten“ berücksichtigen und in diese Überprüfungen einfließen lassen sollen.¹⁰⁶ Dementsprechend steht nun auch die deutsche Regierung in der Verantwortung, die Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030 in und durch Deutschland unter Berücksichtigung und Beteiligung aller wichtigen gesellschaftlichen Gruppen und Interessenträger durchzuführen. Dabei muss sich die Neuausrichtung und Ausarbeitung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands mit ihren Ansätzen, Zielen, Strategien und Indikatoren sowohl an den Grundsätzen und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Agenda 2030 als auch am Menschenrechtsansatz der deutschen Entwicklungspolitik ausrichten (siehe Kapitel 3). In dieser Hinsicht bietet die Agenda 2030 die Chance, die Menschenrechte, einschließlich der Rechte indigener Völker, im Rahmen nachhaltiger Entwicklungsprozesse zu stärken. Wird diese Chance nicht genutzt und die Agenda 2030 zugunsten vorrangiger, nationaler und wirtschaftlicher Interessen ohne Achtung des Menschenrechtsansatzes implementiert, birgt dies die Gefahr möglicher Missachtungen, Verletzungen und Schwächungen der Menschenrechte im Namen nachhaltiger Entwicklung mit unabsehbaren Folgen und Konfliktpotenzial.

Indigene Völker sind dazu aufgerufen, selbst in Form sogenannter Schattenberichte über ihre Beiträge zur Umsetzung der Agenda zu berichten.¹⁰⁷ Grundlage dafür ist nach Ansicht der UN-Expertengruppe indigener Völker für die Agenda 2030 ein gemeindebasiertes Monitoring, über das indigene Gemeinschaften auf lokaler Ebene die Umsetzung und Erreichung der SDGs und Unterziele überprüfen können, um entsprechende Schattenberichte auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erstellen. Für ein erfolgreiches Monitoring der Agenda 2030 gilt es demnach, nicht nur die Kapazitäten nationaler Statistikbehörden sondern auch die lokaler Gemeinschaften und Organisationen indigener Völker zu stärken und spezifische Datenerhebungs- und Überprüfungsmethoden zu entwickeln, die an die

¹⁰⁵ UN (2015): A/RES/70/1, § 55; siehe FUE (2016) zu zivilgesellschaftlichen Forderungen in der Umsetzung der Agenda 2030 in und durch Deutschland.

¹⁰⁶ UN (2015): A/70/L.1, § 79.

¹⁰⁷ UN (2015): A/RES/70/1, § 89.

Situationen und Kontexte indigener Völker und ihrer lokalen Gemeinschaften angepasst sind.¹⁰⁸

7.3 Positionen und Perspektiven indigener Völker

Im Hinblick auf die Überprüfung und Bewertung von Fortschritten und Erfolgen in der Umsetzung von Entwicklungsprojekten und -programmen gibt es zahlreiche Stimmen indigener Völker, die rein numerische Ansätze quantitativer Daten- und Statistikerhebungen kritisieren und als inadäquate Methode ablehnen, da diese ihre spezifischen Lebenssituationen, selbstbestimmten Lebenspläne, eigenen Konzepte und Vorstellungen von »Entwicklung«, »Armut« oder »Wohlbefinden« oftmals nicht beachten und erfassen.¹⁰⁹

Für ein holistisches Verständnis nachhaltiger Entwicklung und der spezifischen Lebenssituationen und Entwicklungsprozesse indigener Völker sind vielmehr nicht-ökonomisch und nicht-monetär ausgerichtete Datenerhebungen und Überprüfungen mit kultursensiblen und indigenenspezifischen Indikatoren erforderlich, die die Lebenssituationen und Konzepte indigener Völker berücksichtigen und widerspiegeln.¹¹⁰ Rein numerische Bewertungen des Entwicklungsstands indigener Völker in »extremer Armut« aufgrund ökonomischer Faktoren wie 1,25 US-Dollar am Tag sind inadäquat, da diese ihre diversen, kulturellen und spirituellen Werte und Ansichten von Armut, Wohlergehen und nachhaltiger Entwicklung außer Acht lassen. Sie berücksichtigen beispielsweise nicht, dass Rechtssicherheit im Hinblick auf Landrechte und natürliche Ressourcennutzungsrechte für indigene Völker und ihr Wohlergehen, ihren Lebensstandard, ihre Entwicklungsperspektiven und -prioritäten wesentlich wichtiger ist.¹¹¹

Demnach fordert die IPMG spezifisch angepasste Identifizierungsmerkmale für indigene Völker (*indigenous identifier*) in offiziellen Datenerhebungen einzelner Staaten, um eine adäquate Disaggregation von Daten zu gewährleisten, sowie die Berücksichtigung und Achtung ihrer Konsultations- und Partizipationsrechte in staatlichen Datenerhebungen, um diese in Kooperation mit indigenen Völkern und ihren Gemeinschaften, Institutionen und Organisationen durchzuführen.¹¹² Denn Erfahrungen indigener Völker und ihrer Gemeinschaften mit Datenerhebungen zeigen, dass die partizipative Einbindung betroffener Zielgruppen auf der Basis von Vertrauen, Respekt, Absprachen und Aufklärung über Sinn und Zweck der Datenerhebung sowie über die weitere Datenverwendung als auch über die damit verbundenen Auswirkungen und Vorteile eine erfolgreiche, sinnvolle und aussagekräftige Erhebung von Daten bedingen.¹¹³

¹⁰⁸ UN (2016a): E/C.19/2016/2, § 33.

¹⁰⁹ UN (2016a): E/C.19/2016/2, § 24; siehe die Berichte der vierten und fünften Sitzung des UNPFII: E/C.19/2005/9 und E/C.19/2006/11 und IPMG (2015b), S. 3.

¹¹⁰ IPMG (2015a), S. 1.

¹¹¹ IPMG (2015b), S. 3.

¹¹² IPMG (2015a), S. 1.

¹¹³ UN (2016a): E/C.19/2016/2, § 33.

Die UN-Expertengruppe indigener Völker für die Agenda 2030 beabsichtigt im Hinblick auf die Chancen und Herausforderungen der Agenda für die Anliegen, Rechte, Interessen und Entwicklungsprioritäten indigener Völker, die verschiedenen Perspektiven, Erfahrungen und Stimmen indigener Völker zu erfassen und zu dokumentieren. Dies soll unter Leitung des UNPFII, EMRIP und der UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte indigener Völker im Rahmen der Weiterverfolgung der Implementierungsprozesse der Agenda geschehen. Insbesondere beabsichtigt sie darauf zu achten, dass der Menschenrechtsansatz der Agenda eingehalten wird und die Maßnahmen, Politiken, Strategien, Projekte und Programme zur Erreichung einzelner Ziele und Zielvorgaben auf nationaler Ebene nicht zu Widersprüchen mit den Menschenrechten und Rechten führen, die in der UNDRIP, der ILO-Konvention 169 und anderen Abkommen anerkannt wurden.¹¹⁴

7.4 Indigenenspezifische Indikatoren

Indigene Völker fordern und entwickeln bereits parallel und ergänzend zu den globalen SDG-Indikatoren eigene indigenenspezifische Indikatoren, um Maßnahmen, Projekte und Programme in den Implementierungsprozessen der Agenda 2030, die sie betreffen, hinsichtlich der Wahrung ihrer Rechte und Interessen zu überprüfen und Fortschritte in der Umsetzung ihrer selbstbestimmten Lebenspläne und Entwicklungsprioritäten zu erfassen. Die indigenenspezifischen Indikatoren richten sich maßgeblich an den Rechten aus, die in der UNDRIP verankert sind. Dabei sollen die Indikatoren jedoch so flexibel sein, dass diese sich situationsbedingt je nach Kontext auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene auf die jeweiligen Lebenssituationen indigener Völker anpassen lassen, weshalb sie mit partizipativen Methoden unter Einbindung betroffener Bevölkerungsgruppen, lokaler Gemeinschaften und relevanter Interessenträger ausgearbeitet und situativ angepasst werden sollen.¹¹⁵

Als konkretes Instrument haben indigene Völker in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen den **Indigenous Navigator**¹¹⁶ entwickelt. Dieser dient ihnen sowohl als Rahmen und Mittel zur systematischen Bestandsaufnahme und Überprüfung der Verwirklichung ihrer Rechte, wie in der UNDRIP (2007) und im Übereinkommen 169 der ILO (1989) verankert, als auch zur Weiterverfolgung der Einhaltung der Zugeständnisse, die ihnen von den UN-Mitgliedsstaaten im Ergebnisdokument der UNWCIP (2014) zugesprochen wurden, sowie zum Monitoring der für sie relevanten Aspekte und Prozesse in der Umsetzung der Agenda 2030 und Erreichung der SDGs und ihrer Unterziele.

¹¹⁴ UN (2016a): E/C.19/2016/2, § 27.

¹¹⁵ UN (2016a): E/C.19/2016/2, §§ 30/31.

¹¹⁶ Der Indigenous Navigator ist eine gemeinschaftliche Initiative des Asia Indigenous Peoples Pact (AIPP), des Forest Peoples Programme (FPP), der International Labour Organization (ILO), der International Work Group on Indigenous Affairs (IWGIA) und des Indigenous Peoples' International Centre for Policy Research and Education (TEBTEBBA) mit Unterstützung durch das European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR); siehe <http://www.indigenoustravelator.org> (20.05.2016).

Die Indikatoren, Erhebungen und Indizes des Indigenous Navigator umfassen unter anderem die zentralen Aspekte: ■ Selbstbestimmung, ■ kulturelle Integrität, ■ Land, Territorien und natürliche Ressourcen, ■ Grundrechte und -freiheiten, ■ Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten, ■ Rechtsschutz und Zugang zum Rechtssystem, ■ grenzübergreifende Kontakte und Angelegenheiten, ■ Freiheit der Meinungsäußerung und Medien, ■ wirtschaftliche und soziale Entwicklung, ■ Bildung, ■ Gesundheit, ■ Beschäftigung und Arbeitsverhältnisse.

Das Instrumentarium des Indigenous Navigator bietet indigenen Völkern und ihren lokalen Gemeinschaften sowie interessierten Akteuren eine Reihe an praktischen und frei zugänglichen Hilfsmitteln, Instrumenten und Ressourcen. Hierzu gehören ein Rahmen für indigenenspezifische Indikatoren, Fragebögen für Datenerhebungen auf lokaler und nationaler Ebene, gemeindebasierte und nationale Indizes indigener Völker für Erhebungen und länderübergreifende Vergleiche auf regionaler und globaler Ebene, Rechtshilfe zu den Verflechtungen der UNDRIP und anderen Menschenrechtsabkommen sowie eine Plattform für den Zugang und Austausch von Daten, Ressourcen und Hilfsmitteln. Indigenenspezifische Indikatoren sind nach Ansicht der UN-Expertengruppe indigener Völker für die Agenda 2030 für verschiedene Akteure von Relevanz, sowohl auf nationaler Ebene für eine disaggregierte Datenerhebung zur Erstellung länderbezogener Umsetzungsberichte der Agenda 2030, als auch auf regionaler und internationaler Ebene für die Weiterverfolgung und Überprüfung der Fortschritte in der Implementierung und Erreichung der global ausgerichteten SDGs und ihrer jeweiligen Zielvorgaben. Für indigene Völker sind die weitere Entwicklung und praktische Anwendung indigenenspezifischer Indikatoren von großem entwicklungspolitischen Interesse, zum einen, um ihre Anerkennung, Berücksichtigung und Beteiligung als wichtige gesellschaftliche Gruppe in den Implementierungsprozessen der Agenda 2030 zu stärken, und zum anderen, um ihre spezifischen, selbstbestimmten und prioritären Entwicklungsinteressen zu fördern, die nicht von der Agenda 2030 erfasst werden.¹¹⁷

Die UN-Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen der UNWCIP zu einer Disaggregation von Daten unter Berücksichtigung und Verwendung indigenenspezifischer Indikatoren verpflichtet:

„We commit ourselves to working with indigenous peoples to disaggregate data, as appropriate, or conduct surveys and to utilizing holistic indicators of indigenous peoples’ well-being to address the situation and needs of indigenous peoples and individuals, in particular older persons, women, youth, children and persons with disabilities”.¹¹⁸

In Ergänzung zu indigenenspezifischen Indikatoren für die Überprüfung der Agenda 2030 als auch der spezifischen Entwicklungsprioritäten indigener Völker wird von indigenen RepräsentantInnen und ExpertInnen die Entwicklung eines **Index für Nachhaltigkeit und Wohlergehen indigener Völker** (*indigenous sustainability and well-being index*) in Betracht

¹¹⁷ UN (2016a), E/C.19/2016/2, § 31.

¹¹⁸ UN (2014b): A/RES/69/2, § 10.

gezogen. Zur Diskussion stehen jedoch damit einhergehende Herausforderungen, wie etwa der dafür notwendige politische Wille, die Erhebung und Verwendung komplexer Daten sowie ihre Disaggregation und länderübergreifende Vergleichbarkeit, die Definition von Indikatoren globaler Relevanz unter Berücksichtigung lokaler Kontexte sowie die Gewährleistung der Qualität von Daten und ihrer Kompatibilität mit Statistikerhebungen nationaler Institutionen.¹¹⁹

Abschlussbemerkung

In Artikel 52 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung betonen die UN-Mitgliedstaaten: „Sie ist eine Agenda der Menschen, von Menschen und für die Menschen – und dies, so sind wir überzeugt, wird die Garantie für ihren Erfolg sein.“¹²⁰

Um diesem partizipativen Ansatz und Inklusionsversprechen der Agenda 2030 gerecht zu werden, ist jede und jeder gefragt, Verantwortung zu übernehmen und sich für nachhaltige Entwicklung einzusetzen. Denn die praktische Umsetzung und erfolgreiche Erreichung der ambitionierten Ziele und Unterziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung werden sich nur in gemeinsamer und geteilter Verantwortung unter Wahrung der Menschenrechte mit der Partizipation aller relevanten Akteure, Interessenträger und wichtigen gesellschaftlichen Gruppen verwirklichen lassen, einschließlich indigener Völker. Die kulturelle Vielfalt indigener Völker spiegelt sich in einer Vielzahl an unterschiedlichen Lebenskonzepten, Wirtschaftsmodellen, Werten und Normen, Menschen- und Weltbildern, die wiederum ihre kulturspezifischen Lebensweisen, eigenen Vorstellungen und jeweiligen Bewertungen von einem »guten« oder »schlechten« Leben und in dieser Hinsicht auch ihre verschiedenen Ansichten von »Entwicklung« prägen. Dank dieser Vielfalt leisten indigene Völker wichtige und bedeutende Beiträge zu nachhaltiger Entwicklung und Umweltschutz, insbesondere zum Erhalt der Ökosysteme und Biodiversität, Wald- und Klimaschutz sowie zur Bewahrung der kulturellen Vielfalt unserer Erde leisten.

Die Herausforderung, die globalen Ziele und umfassenden Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, geht mit der Verpflichtung und entsprechenden Herausforderung einher, dem Menschenrechtsansatz der Agenda 2030 auch in der Praxis und Implementierung der Entwicklungsagenda gerecht zu werden und den Schutz, die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte zu fördern und zu stärken, anstatt diese zugunsten wirtschaftlicher, politischer oder sonstiger Interessen zu missachten oder gar zu schwächen und zu verletzen. Ohne die Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte und die Gewährleistung sozialer

¹¹⁹ UN (2016a), E/C.19/2016/2, § 34.

¹²⁰ UN (2015): A/70/L.1, § 52.

und ökologischer Gerechtigkeit verliert nachhaltige Entwicklung an gesellschaftlichem Rückhalt, Sinn und Bedeutung. Die größte Herausforderung in der Verwirklichung nachhaltiger Entwicklung ist demnach der politische Wille und die Bereitschaft der Staaten, Regierungen und aller gesellschaftlichen Akteure, vor allem der Wirtschaft, eigene Interessen gegenüber globaler Verantwortung für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte und Umweltschutz hintenanzustellen und dabei niemanden zurückzulassen.

Quellen und Literaturverzeichnis

BMZ

- 2011 *Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik*, BMZ-Strategiepapier 04/2011, online auf: http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/archiv/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier303_04_2011.pdf (20.05.2016).

CorA Netzwerk für Unternehmensverantwortung und Forum Menschenrechte (Hrsg.)

- 2014 *Der Belo-Monte-Staudamm – Wasserkraft auf Kosten der Menschenrechte*, hrsg. vom CorA Netzwerk für Unternehmensverantwortung und dem Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit mit Gegenströmung und INFOE e.V.; online auf http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/CorA-ForumMR_Steckbrief-BeloMonte.pdf (20.05.2016).

DIHR

- 2016 *Human Rights in Follow-Up and Review of the 2030 Agenda for Sustainable Development*, Kopenhagen: Danish Institute for Human Rights.
2015 *SDG Data, Indicators & Mechanisms: A Human Rights Reference Paper*, Kopenhagen: Danish Institute for Human Rights.

DIMR

- 2015 *Die Nachhaltigkeitsziele oder Sustainable Development Goals: Chance für die Umsetzung von Menschenrechten in und durch Deutschland*, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Fatheuer, Thomas

- 2015 *Die vermessene Natur - REDD: wie die Klimapolitik den Wald entdeckt und verändert*, Berlin: FDCL; online auf http://www.fdcl.org/wp-content/uploads/2016/03/FDCL_REDD_web1.pdf (20.05.2016).

Fisher, Aled Dilwyn et al.

- 2014 *A Human Rights Based Approach to the Environment and Climate Change, A GI-ESCR Practitioner's Guide*, The Global Initiative for Economic, Social and Cultural Rights; online auf <http://globalinitiative-escr.org/wp-content/uploads/2014/03/GI-ESCR-Practitioners-Guide-Human-Rights-Environment-and-Climate-Change.pdf> (20.05.2016).

Forum Menschenrechte

- 2016 *Nachhaltigkeit messen - Aber wie? Menschenrechtliche Anforderungen an die Indikatoren für die Globalen Nachhaltigkeitsziele*, Positionspapier, Berlin: Forum Menschenrechte.

FUE (Hrsg.)

2016 *Die Umsetzung der globalen 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung*, Positionspapier zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland, hrsg. vom Forum Umwelt und Entwicklung, Berlin.

Gegenströmung c/o INFOE

2014 *Der Belo Monte-Staudamm und die Rolle europäischer Konzerne*, von Tina Kleiber und Christian Russau unter Mitwirkung von Heike Drillisch und Herbert Wasserbauer; online auf http://gegenstroemung.org/web/wp-content/uploads/2014/07/GegenStrömung_Belo-Monte-und-Europ-Konzerne_2014.pdf (20.05.2016).

IAITPTF

2007 *Indigenous Peoples and Climate Change: Vulnerabilities, Adaptation, and Responses to Mechanisms of the Kyoto Protocol, A Collection of Case Studies*, Chiang Mai: The International Alliance of Indigenous and Tribal Peoples of the Tropical Forests.

ILO

2009 *Indigenous and tribal peoples' rights in practice: a guide to ILO Convention No. 169*, Genf: International Labour Organization.

INFOE

2013 *Waldschutzvorhaben im Rahmen der Klimapolitik und die Rechte indigener Völker*, Köln: Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie e.V., online auf http://www.infoe.de/web/images/stories/pdf/infoe_waldstudie_final_net.pdf (20.05.2016).

2011 *Biodiversität und Klimawandel: Botschaften indigener Frauen*, Köln: Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie e.V., online auf http://www.infoe.de/web/images/stories/pdf/indigene_frauen.pdf (20.05.2016).

IPMG

2015a *Indigenous Peoples Major Group: Position Paper on Proposed SDG Indicators*, Asia Indigenous Peoples Pact, Centro para la Autonomía y Desarrollo de los Pueblos Indígenas, International Indian Treaty Council, Tebtebba Foundation.

2015b *Policy Brief on Sustainable Development Goals and Post-2015 Development Agenda: A Working Draft*

2014 *The Indigenous Peoples Major Group's vision and priorities for the Sustainable Development Goals*

IWGIA

2016 *The Indigenous World 2016*, hrsg. von Diana Vinding und Cæcilie Mikkelsen, Kopenhagen: International Work Group for Indigenous Affairs; online auf http://www.iwgia_files_publications_files/0740_THE_INDIGENOUS_ORLD_2016-eb.pdf (20.05.2016).

Kämpf, Andrea und Würth, Anna

2010 *Mehr Menschenrechte in die Entwicklungspolitik*, Positionspapier, Policy Paper Nr. 15, Deutsches Institut für Menschenrechte

Klima-Bündnis

2015 *UNREDDY - Kritische Betrachtung des REDD+-Konzepts und indigene Strategien für einen umfassenden Waldschutz*, Frankfurt am Main: Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder e.V.

Mander, Jerry und Tauli-Corpuz, Victoria (Hrsg.)

2006 *Paradigm Wars: Indigenous Peoples' Resistance to Globalization*, San Francisco: Sierra Club Books.

SCBD

2010 *Forest Biodiversity: Earth's Living Treasure*, Montreal: Secretariat of the Convention on Biological Diversity.

Tebtebba

2010 *Indigenous Peoples, Forests & REDD Plus: Sustaining & Enhancing Forests through traditional Resource Management*, Baguio City: Tebtebba Foundation.

2009 *Guide on Climate Change & Indigenous Peoples, Second Edition*, Baguio City: Tebtebba Foundation, online auf <http://www.tebtebba.org/index.php/all-resources/file/26-guide-on-climate-change-and-indigenous-peoples-2nd-edition> (20.05.2016).

UN

2016b *Report of the Inter-Agency and Expert Group on Sustainable Development Goal Indicators*, E/CN.3/2016/2/Rev.1

2016a *Report of the Expert Group Meeting on Indigenous Peoples and the 2030 Agenda*, E/C.19/2016/2

2015 *Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development*, A/RES/70/1; auf Deutsch: *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, A/70/L.1

2014c *New York Declaration on Forests and Action Agenda*, Climate Summit 2014, New York, 23.09.2014

2014b *Outcome document of the high-level plenary meeting of the General Assembly known as the World Conference on Indigenous Peoples*, A/RES/69/2

2014a *Achievement of the goal and objectives of the Second International Decade of the World's Indigenous People*, A/69/271

2012 *The future we want*, A/RES/66/288

2011b *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie - Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework*, A/HRC/17/31

2011a *Report of the International Expert Group Meeting on Indigenous Peoples and Forests*, E/C.19/2011/5

2010 *Indigenous peoples: development with culture and identity: articles 3 and 32 of the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, Report of the international expert group meeting*, E/C.19/2010/14

2007 *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, A/RES/61/295

2004 *Report of the Workshop on Data Collection and Disaggregation for Indigenous Peoples*, E/C.19/2004/2

1992b *Convention on Biological Diversity*; auf Deutsch: *Übereinkommen über die biologische Vielfalt*

1992a *Agenda 21*, United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro 1992

1986 *Declaration of the Right to Development*, A/RES/41/128; auf Deutsch: *Erklärung über das Recht auf Entwicklung*

1966 *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, A/RES/2200 A; auf Deutsch: *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)*

1948 *Universal Declaration of Human Rights*, A/RES/217 A (III); auf Deutsch: *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*

WRM

2015 *REDD: A Collection of Conflicts, Contradictions and Lies*, Montevideo.

Abkürzungen

BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CBD	<i>Convention on Biological Diversity</i> Übereinkommen über die biologische Vielfalt
DIHR	<i>Danish Institute for Human Rights</i> Dänisches Institut für Menschenrechte
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
EMRIP	<i>Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples</i> UN-Expertenmechanismus für die Rechte indigener Völker
FPIC	<i>Free, Prior and Informed Consent</i> Freie, vorherige und informierte Zustimmung
FUE	Forum Umwelt und Entwicklung
HLPF	<i>High Level Political Forum on Sustainable Development</i> Hochrangiges Politisches Forum für Nachhaltige Entwicklung
IAEG-SDGs	<i>Inter-Agency and Expert Group on SDG Indicators</i> Expertengruppe für die Indikatoren der Ziele für nachhaltige Entwicklung
IAITPTF	<i>The International Alliance of Indigenous and Tribal Peoples of the Tropical Forests</i> Internationale Allianz indigener Völker der Tropenwälder
ICCPR	<i>International Covenant on Civil and Political Rights</i> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)
ICESCR	<i>International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights</i> Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)
IITC	<i>International Indian Treaty Council</i> Internationaler indigener Rat für Verträge Menschenrechtsorganisation indigener Völker der Amerikas
ILO	<i>International Labour Organization</i> Internationale Arbeitsorganisation
ILO-169	<i>Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169 of the International Labour Organization</i> Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern
IPMG	<i>Indigenous Peoples Major Group</i> Wichtige Gruppe der indigenen Völker im Rahmenwerk der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung
MDGs	<i>Millennium Development Goals</i>

REDD	Millenniums-Entwicklungsziele <i>Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation</i> Reduzierung von Emissionen aus Entwaldung und Schädigung von Wäldern
REDD+	<i>Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation plus the role of conservation, sustainable management of forests and enhancement of forest carbon stocks in developing countries</i> Reduzierung von Emissionen aus Entwaldung und Schädigung von Wäldern plus die Rolle des Waldschutzes, der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und des Ausbaus des Kohlenstoffspeichers Wald in Entwicklungsländern
SCBD	<i>Secretariat of the Convention on Biological Diversity</i> Sekretariat für das Übereinkommen über die biologische Vielfalt
SDGs	<i>Sustainable Development Goals</i> Ziele für nachhaltige Entwicklung
Tebtebba	<i>Indigenous Peoples International Centre for Policy Research and Education</i> Internationales Zentrum indigener Völker für politische Forschung und Bildung
UDHR	<i>Universal Declaration of Human Rights</i> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
UN	<i>United Nations</i> Vereinte Nationen
UNCED	<i>United Nations Conference on Environment and Development</i> Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung
UNCSD	<i>United Nations Conference on Sustainable Development</i> Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung
UNDRIP	<i>United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples</i> Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker
UNDRTD	<i>United Nations Declaration on the Right to Development</i> Erklärung über das Recht auf Entwicklung
UNFCCC	<i>United Nations Framework Convention on Climate Change</i> Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
UNSC	<i>United Nations Statistical Commission</i> Statistikkommission der Vereinten Nationen
UNWCIP	<i>United Nations World Conference on Indigenous Peoples</i> Weltkonferenz der Vereinten Nationen über indigene Völker
WRM	<i>World Rainforest Movement</i> Internationale Organisation und Netzwerk indigener Völker zum Schutz der weltweiten Tropenwälder